



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 156. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 21. Juni 2017, 15:30 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Renate Künast, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigiger Tagesordnungspunkt Seite 12

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

BT-Drucksache 18/12359

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Berichterstatter/in:

Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]
Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]
Abg. Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

- b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

BT-Drucksache 18/12729

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Innenausschuss

Berichterstatter/in:

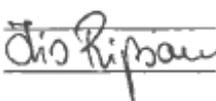
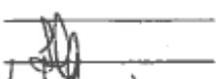
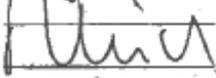
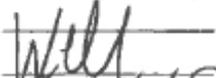
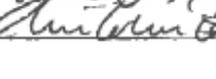
Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]
Abg. Dr. Johannes Fechner [SPD]
Abg. Harald Petzold (Havelland) [DIE LINKE.]
Abg. Hans-Christian Ströbele [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten	Seite 3
Anwesenheitsliste Sachverständige	Seite 9
Sprechregister Abgeordnete	Seite 10
Sprechregister Sachverständige	Seite 11
Zusammenstellung der Stellungnahmen	Seite 29

**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

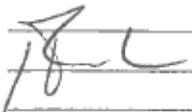
Mittwoch, 21. Juni 2017, 15:30 Uhr

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Brandt, Helmut	_____	Bosbach, Wolfgang	_____
Heck Dr., Stefan	_____	Fabritius Dr., Bernd	_____
Heil, Mechthild	_____	Frieser, Michael	_____
Hirte Dr., Heribert	_____	Cutting, Olav	_____
Hoffmann, Alexander		Harbarth Dr., Stephan	_____
Hoppenstedt Dr., Hendrik	_____	Hennrich, Michael	_____
Launert Dr., Silke	_____	Heveling, Ansgar	_____
Luczak Dr., Jan-Marco	_____	Jörrißen, Sylvia	_____
Monstadt, Dietrich		Jung Dr., Franz Josef	_____
Ripsam, Iris	_____	Lach, Günter	_____
Rösel, Kathrin	_____	Lerchenfeld, Philipp Graf	_____
Seif, Detlef	_____	Maag, Karin	_____
Sensburg Dr., Patrick	_____	Noll, Michaela	_____
Steineke, Sebastian		Schipanski, Tankred	_____
Sütterlin-Waack Dr., Sabine		Schnieder, Patrick	_____
Ullrich Dr., Volker	_____	Stritzl, Thomas	_____
Wanderwitz, Marco		Weisgerber Dr., Anja	_____
Wellenreuther, Ingo		Woltmann, Barbara	_____
Winkelmeier-Becker, Elisabeth			_____



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (8. Ausschuss)
Mittwoch, 21. Juni 2017, 15:30 Uhr

<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bähr-Losse, Bettina	_____	Barley Dr., Katarina	_____
Bartke Dr., Matthias	_____	Franke Dr., Edgar	_____
Brunner Dr., Karl-Heinz	_____	Hartmann (Wackernheim), Michael	_____
Drobinski-Weiß, Elvira		Högl Dr., Eva	_____
Fechner Dr., Johannes	_____	Lischka, Burkhard	_____
Flisek, Christian	_____	Miersch Dr., Matthias	_____
Groß, Michael	_____	Müller, Bettina	_____
Hakverdi, Metin	_____	Müntefering, Michelle	_____
Jantz-Herrmann, Christina	_____	Özdemir (Duisburg), Mahmut	_____
Rode-Bosse, Petra	_____	Rohde, Dennis	_____
Steffen, Sonja	_____	Schieder, Marianne	_____
Strässer, Christoph	_____	Vogt, Ute	_____
_____	_____	_____	_____
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Binder, Karin	_____	Jelpke, Ulla	_____
Tempel, Frank		Lay, Caren	_____
Wawzyniak, Halina	_____	Pitterle, Richard	_____
Wunderlich, Jörn	_____	Renner, Martina	_____
_____	_____	_____	_____

16. Juni 2017

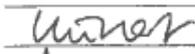
Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 2 von 3



18. Wahlperiode

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Mittwoch, 21. Juni 2017, 15:30 Uhr

<u>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</u>	<u>Unterschrift</u>
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Keul, Katja	_____	Beck (Köln), Volker	_____
Künast, Renate		Kühn (Tübingen), Christian	_____
Maisch, Nicole	_____	Mihalic, Irene	_____
Ströbele, Hans-Christian		Notz Dr., Konstantin von	_____

16. Juni 2017

Anwesenheitsliste
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro
Luisenstr. 32-34. Telefon: +49 30 227-32251, Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 3



**Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 21. Juni 2017, 15:30 Uhr**

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
Kröger, Ista	CDU/CSU	
Liebs, Hartmut	DIE LINKE	
Mermann, Petra	SPD	
KOSMINSKI EDUARD	LINKE	
Latsch, Arthur	Die Grünen	
GRAS, VERA	CDU/CSU	
Heger, K-H	B90/Grün	

Stand: 23. Februar 2015
 Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339



Tagungsbüro

Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
(6. Ausschuss)
Mittwoch, 21. Juni 2017, 15:30 Uhr

Seite 3

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amts-bezeichnung
Baden-Württemberg	VON TROTTA		JFK
Bayern	Bauer M.		RD
Berlin			
Brandenburg			
Bremen			
Hamburg			
Hessen	Steinbach		PA
Mecklenburg-Vorpommern	Thiele-Klein Stark		
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz			
Saarland			
Sachsen	Sabz, Andrea		PA i.
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen	Bieder, Hendrik		RiLG

Stand: 23. Februar 2015

Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339

Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
am Mittwoch, 21. Juni 2017, 15.30 Uhr

Name	Unterschrift
Stefan Conen Rechtsanwalt Strafrechtskanzlei Berlin	
Dr. Ulrich Franke Richter am Bundesgerichtshof (BGH), Karlsruhe	
Oliver Malchow Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorsitzender, Berlin	
Roswitha Müller-Piepenkötter Staatsministerin a. D. Weisser Ring e. V. Bundesvorsitzende, Mainz	
Prof. Gerd Neubeck Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Forums für Kriminalprävention, Berlin	
Thomas Weith Oberstaatsanwalt Oberstaatsanwaltschaft München I	
Thomas Wüppesahl Wirtschafts- und Politikberatung Geesthacht-Krümmel	



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Dr. Johannes Fechner (SPD)	21
Vorsitzende Renate Künast (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27
Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20, 26
Frank Tempel (DIE LINKE.)	20, 26
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)	21
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	21



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Stefan Conen Rechtsanwalt Strafrechtskanzlei Berlin	12, 25
Dr. Ulrich Franke Richter am Bundesgerichtshof (BGH), Karlsruhe	13, 24
Oliver Malchow Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorsitzender, Berlin	15, 23
Roswitha Müller-Piepenkötter Staatsministerin a. D. Weisser Ring e. V. Bundesvorsitzende, Mainz	15
Prof. Gerd Neubeck Vorsitzender des Vorstands des Deutschen Forums für Kriminalprävention, Berlin	16, 22, 23
Thomas Weith Oberstaatsanwalt Oberstaatsanwaltschaft München I	17, 22, 26
Thomas Wüppesahl Wirtschafts- und Politikberatung Geesthacht-Krümmel	19, 22, 27



Die Vorsitzende **Renate Künast**: Einen wunderschönen guten Tag liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren. Wir führen heute eine Anhörung über den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl und den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung durch. Ich begrüße nicht nur die Abgeordneten aus diesem und gegebenenfalls anderen Ausschüssen, sondern auch die sieben Sachverständigen. Der Parlamentarische Staatssekretär ist noch im Plenum und kommt nach. Ansonsten begrüße ich auch die Vertreter der Bundesregierung. Und natürlich begrüße ich die Gäste auf der Tribüne.

Ich will vorab zum Zeitablauf etwas sagen. Diese und die nächste Sitzungswoche sind die beiden letzten vor der Sommerpause. Wir haben wahrscheinlich um 17 Uhr eine namentliche Abstimmung. Das heißt: Fünf Minuten vor 17 Uhr werden die Abgeordneten ruckartig ihren Platz verlassen und das Weite suchen. Ich kann mir aber vorstellen, dass wir bis dahin auch fertig sind, weil es nicht um ein umfangreiches Artikelgesetz, sondern um eine überschaubare Menge an Gesetzestext geht. Es ist bestimmt besser, sich bis dahin zu konzentrieren, als zu unterbrechen und nochmal zehn Minuten anzuhängen. Die Fälle des Einbruchdiebstahls in die dauerhaft genutzte Privatwohnung stellen einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich dar. Die Vorlagen, über die wir heute beraten, sagen, dass die bisherigen Regelungen im Strafraumen dem nicht gerecht würden, weil eine massive Schädigung des Sicherheitsgefühls bewirkt werde. Die bisherige Freiheitsstrafe liegt von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minderschweren Fällen von drei Monate bis zu fünf Jahren. Ziel der beiden Vorlagen ist die Verschärfung des Strafraumes von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Der minderschwere Fall soll künftig entfallen. Damit wird der Wohnungseinbruchdiebstahl in die privat genutzte Wohnung zum Verbrechen. Auch wird der Katalog des § 100g Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) erweitert, so dass die Ermittlungsbehörden auf Vorrat gespeicherte Verkehrsdaten Zugriff haben.

Formale Hinweise: Wer schon einmal hier war, weiß, dass diese Uhr rückwärts zählt. Wenn die Ziffern rot werden, freuen wir uns, wenn Ihr Eingangsstatement zu Ende geht. Dann brauche ich

Ihnen nicht in den Gedankengang hineinfallen. Notfalls sagen Sie, wozu Sie gegebenenfalls auf Nachfrage noch etwas sagen möchten. Das ist hier der Trick. Wir machen eine oder mehrere Frageunden. Da läuft die Zeit nur zur Orientierung mit, wenn Sie antworten. Alle Abgeordneten haben zwei Fragen in jeder Runde. Das wissen mittlerweile alle. In der ersten Runde wird Herr Conen den ersten Input geben und in der Antwortrunde würde Herr Wüppesahl anfangen. Die Anhörung ist öffentlich, es gibt eine Tonaufzeichnung und ein Wortprotokoll. Bild- und Tonaufnahmen von der Tribüne sind nicht gestattet. Soweit meine Einführung. Jetzt hat Herr Conen das Wort.

SV Stefan Conen: Vielen Dank für die Einladung. Das Gesetzesvorhaben ist tatsächlich überschaubar – überschaubar im Text und auch im Regelungsgehalt. Aber wie das mit Gesetzen so ist, gerade im Strafrecht, im Besonderen Teil meine ich, dass es dennoch teilweise einen Systembruch darstellt, der – darauf werde ich noch eingehen – zu Wertungswidersprüchen führt. Vielleicht vorab: Aus der Perspektive des Anwalts und unserer Wahrnehmung ist das ein Gesetzentwurf, der Schlagzeilen geschuldet ist. Schlagzeilen von einem tatsächlichen oder vermeintlichen Anstieg von Wohnungseinbruchdiebstählen. Er soll damit dem Rechtsgut Sicherheit Rechnung tragen und das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen. Da stellt sich die Frage: Ist so ein Gesetz überhaupt geeignet? Wenn man sich die Fallzahlen ansieht, ich habe das in meiner doch recht kurzfristig übersandten Stellungnahme noch einmal probiert herauszuarbeiten, hatten wir im Jahr 2016 ein Niveau, das um zehn Prozent zurückgegangen ist. Die Zahlen für 2017 liegen naturgemäß noch nicht vor. Wir sind damit auf einem Niveau, das unter dem des Jahres 1998 liegt, in dem 166.000 Wohnungseinbruchdiebstähle – wobei vollendete und versuchte zusammenzurechnen sind – vorgekommen sind. Wir kommen von einem Niveau im Jahre 1993 von 230.000 Fällen. Die erste mir bekannte Verschärfung fand 1998 statt, in der die Mindeststrafe von drei auf sechs Monate mit den gleichen Erwägungen angehoben wurde, die heute hier zur Debatte stehen. Diese hat einen Rückgang der Fallzahlen nach allgemeiner Auffassung überhaupt nicht bewirkt. Was etwas bewirkt, und daran sollte man vielleicht denken, ist, dass Versicherungen höhere Anforderungen



stellen, was der Bürger zum Präventivschutz selbst an Sicherungsmechanismen und Ähnlichem leisten soll. Das hat regelmäßig den viel größeren Rückgang gebracht. Was den Bürger auch verunsichert, ist die Aufklärungsquote. Die ist nicht sonderlich hoch. Diese kann man mit Strafdrohung auch nicht beeinflussen. Ebenso wenig kann man denjenigen beeinflussen, der – und das ist ja die Horrorfigur – aus dem Ausland kommt, der reisende Straftäter, und hier Einbrüche begeht. Der wirft vorher vielleicht einen Blick auf die Landkarte, aber nicht in das Strafgesetzbuch und auf den Strafrahmen. Was gesetzestechnisch gegen diesen Entwurf spricht, ist, dass im Begründungstext unter anderem die Rede davon ist, dass eine solche Tat, Einbruch in die dauerhaft privat genutzte Wohnung, besonders schwer wiegt und man deshalb auch nach § 100a StPO Abhörmaßnahmen – § 100g StPO ist extra geregelt – fahren kann. Wenn man so etwas regeln will, dann gehört das in die Strafprozessordnung. Das sollte man nicht über den Strafrahmen tun. Was man damit anrichtet, will ich daran verdeutlichen, dass man auch den minderschweren Fall streicht. Es steht im Entwurf, dass es noch genug Spielraum für die Einzelfallgerechtigkeit geben würde. Folgender Fall, der keine Lehrbuchkriminalität ist und in der Realität durchaus leicht vorkommen kann: Berlin, Studentenstadt, immer engerer Wohnraum, jemand wird aus der WG geworfen, wird gekündigt, auch alles rechtmäßig. Der ist möglicherweise noch im Besitz eines entwidmeten Nachschlüssels und der Meinung: Das ist alles nicht ganz fair, wie ich hier rausgeworfen wurde und diese Kaffeemaschine haben wir, wie vieles andere auch, zu Dritt angeschafft. Ich will alles andere nicht haben. Aber die Kaffeemaschine verrechnet sich. Darauf habe ich einen Anspruch. Er geht mit dem Nachschlüssel in die Wohnung und nimmt die Kaffeemaschine mit. Das ist Bruch von fremdem Eigentum, nicht im Alleineigentum stehend, Bruch von Gewahrsam, Nachschlüsseldiebstahl. Er geht raus, kein minderschwerer Fall, ein Jahr Minimum: Verbrechen. Es gibt keine Möglichkeit eines Richters an diesem Tatbestand etwas zu ändern. Es gibt auch keine Einstellungsmöglichkeit, weil es ein Verbrechen ist, nach § 153a StPO aus Opportunitäts Gesichtspunkten. Nein, der Mann kann nur noch hoffen, dass besondere Umstände vorliegen und er eine Bewährungschance hat. Der

etwas zynisch beratende Straftäter sagt: Diese neue Gesetzesregelung, dieser Wertungswiderspruch, diese Verschärfung gefällt mir gar nicht. Was kann er tun? Der kann im Prinzip nach § 305 des Strafgesetzbuchs (StGB) ein Gebäude erst zerstören und dann in den Trümmern nach Stehlens wertem suchen. Der ist mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren nach beiden Normen wesentlich besser dran. Ob diese Wertungswidersprüche so gefasst werden müssen, weiß ich nicht. Ich will noch auf eines aufmerksam machen: § 244a StGB, der Bandendiebstahl, ist für diese Form des Wohnungseinbruchs gar nicht vorgesehen, weil das nicht angepasst worden ist. Das rekurriert nur auf § 244 Absatz 1 Nummern 1 und 3 StGB, aber nicht auf den neu zu schaffenden Wohnungseinbruchdiebstahl. Den Wertungswiderspruch, den Sie sich dann einhandeln, indem Sie sagen: Bandendiebstahl soll jetzt gleichwertig sein zu einem Einbruch in irgendwelche Schuppen und ähnliches und den minderschweren Fall sogar erhalten, ohne auf diesen neuen Absatz 3 Bezug zu nehmen, halte ich redaktionell für einen groben Fehler, der aber auch vielleicht für die Hektik, in der dieser Gesetzentwurf zustande gekommen oder gemacht worden ist, spricht. Ich bedanke mich für die Zeit.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, dann hat als nächstes Herr Dr. Franke das Wort.

SV Dr. Ulrich Franke: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete. Eine kurze Bemerkung zu dem Vortrag von Herrn Conen, bevor ich zu meinen eigentlichen Ausführungen komme. Das ist aus meiner Sicht zweifelhaft, ob Straftäter nicht doch auf die Landkarte schauen. Unser Nachbarstaat Luxemburg hat vor kurzem die Vorschrift über Wohnungseinbruchdiebstahl geändert – Mindeststrafe fünf Jahre. Seitdem steigen die Einbruchszahlen an, aber nicht in Luxemburg, sondern in Rheinland-Pfalz, vor allen Dingen an der Grenze. Aber das nur als kleine Randbemerkung. Ich habe auch relativ kurzfristig eine schriftliche Stellungnahme übersandt und weil ich ja nur fünf Minuten habe, will ich zwei Punkte daraus ansprechen, die mir wichtig sind. Ich meine der Gesetzgeber muss sich dieser beiden Punkte bewusst sein, wenn er eine solche Regelung schafft, die legitim ist, egal, ob das nun zehn Prozent hochgeht oder 10 Prozent runter. Wir haben auch eine, das darf man nicht



berücksichtigen, Veränderung im Erscheinungsbild der Wohnungseinbruchdiebstahlskriminalität. In der schriftlichen Stellungnahme von Herrn Weith ist alles Nötige dazu gesagt. Darauf kann ich hier wegen der Kürze der Zeit Bezug nehmen. Zwei Punkte: Der eine Punkt ist das Tatbestandsmerkmal der dauerhaft genutzten Privatwohnung. Das ist ein neues Tatbestandsmerkmal. Das gibt es bisher nicht im Strafgesetzbuch. Ich habe überall herumgesucht. Ich habe es über Juris nur im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und im Bundeskleingartengesetz gefunden, aber natürlich in ganz anderen Zusammenhängen. Da ging es unter anderem in einer Entscheidung des OVG Brandenburg um die interessante Frage, ob eine nicht genehmigte Kleingartenlaube, in der jemand sich nur einmal im Jahr aufhält, den Tatbestand der genutzten Wohnung im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages erfüllt oder nicht. Da könnte man möglicherweise in einige Abgrenzungsprobleme kommen. Ich bin optimistisch, auch angesichts der anderen Auslegungsleistungen, die der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit erbracht hat, dass er auch das Merkmal der dauerhaft genutzten Privatwohnung in eine irgendwie konturierte Schärfe bringen kann. Darum geht es mir aber gar nicht. Es geht mir darum, dass es ja nicht reicht, dafür einen rechtlichen Maßstab zu entwerfen, sondern das muss auch im Einzelfall, wenn der Täter nach dieser Vorschrift verurteilt werden soll, vom Tatrichter im Einzelnen festgestellt und in den Urteilsgründen dargelegt werden. Das ist meine Tätigkeit. Ich muss als Revisionsrichter überprüfen, ob das ausreichend und rechtsfehlerfrei geschehen ist. Und da beginnt das Problem. Denn der Tatrichter oder der Geschädigte laufen Gefahr, dass die Tatsache, wo er wohnt, zum Gegenstand der Beweisaufnahme wird. Und zwar in einem Umfang, der ihm nicht lieb sein kann. Er kommt als Geschädigter in die Hauptverhandlung und wird über Schäden und über Versicherungsleistungen befragt, die er bekommen hat, und die Schäden, die in seiner Wohnung entstanden sind. Und das erste, was er dem Richter sagt, ist: Ich würde aber nicht gerne meine Wohnung angeben. Denn hier sitzen so viele Leute, von denen ich glaube, dass die mit den Tätern zu tun haben. Ich fühle mich gefährdet. Dann schaut der Richter in den § 68 Absatz 2 StPO und sagt: Okay, das ist für mich glaubhaft. Ich

erlasse dir die Angabe des Wohnorts. Und nun wird, wenn zur Sache verhandelt wird, genau das, was ihm als Zeugenschutz gewährt wird, nämlich die Nichtangabe seiner Wohnung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht. Nämlich zum Gegenstand der Frage: Die Wohnung, in der dieser Einbruch geschehen ist, nutzt du die eigentlich dauerhaft oder nutzt du sie nicht? Was der Gesetzgeber mit dem Begriff der dauerhaft genutzten Wohnung gemeint hat, ist völlig klar. Das ist die Wohnung, die sozusagen den Lebensmittelpunkt ausmacht. Aber es reicht schon, wenn der Zeuge einen anderen Wohnort als Wohnort in der Vernehmung zur Person angibt, als den Tatort, der in der Anklageschrift steht. Dann kommt unter Garantie sofort ein Beweisantrag des Verteidigers zur Frage: Wo wohnst du denn nun eigentlich wirklich und vor allen Dingen dauerhaft? Als Tatrichter könnte man diesen Beweisantrag nur sehr schwer ablehnen. Das ist der erste Punkt über den sich der Bundestag klar sein muss, wenn er eine solche Vorschrift mit diesem Wortlaut einführt und diese nicht näher definiert oder eine Beweisaufnahme über diese Frage entbehrlich macht, indem er eine allgemeinere Formulierung wählt, die mir auch noch nicht eingefallen ist. Da läuft die Verhandlung Gefahr, zu einer Beweisaufnahme über die persönlichen Verhältnisse des Geschädigten zu werden. Ob das gewollt ist, ist die andere Frage. Auf den nächsten Punkt hat Herr Conen schon hingewiesen. Das liegt daran oder das ist der Preis dafür, dass man eine bestimmte Erscheinungsform des Wohnungseinbruchdiebstahls aus dem Strafrahmen von sechs Monaten bis zu zehn Jahre herausnehmen will. Wir haben für eine angemessene Ahndung der bandenmäßigen Begehung eines solchen Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Wohnung, wenn denn der Gesetzgeber an diesem Tatbestandsmerkmal festhält, keine darüber hinausgehende Strafdrohung mehr. Ich habe das in meinen schriftlichen Ausführungen dargelegt und möchte darauf Bezug nehmen. Da hängt im Grunde genommen bei den Rechtsfolgen der Tatbestand in der Luft. Das liegt daran, dass diese Regelung nicht in sich aufeinander abgestimmt ist. Letzter Satz: Es gäbe eine Möglichkeit, das zu bereinigen: Wenn man an diesem Tatbestandsmerkmal der dauerhaft genutzten Wohnung festhalten will, müsste man im Grunde genommen den gesamten Wohnungseinbruchdiebstahl neu regeln. Man müsste aus



§ 244 und § 244a StGB die entsprechenden Teilvorschriften herausnehmen und könnte diese in der dreigestuften Vorschrift nach § 244b StGB möglicherweise unterbringen. Ob dazu im Gesetzgebungsverfahren jetzt noch die Zeit zur Verfügung steht, ist eine andere Frage. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Franke. Herr Malchow hat das Wort.

SV Oliver Malchow: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Verehrte Abgeordnete, vielen Dank für die Möglichkeit, hier die Sicht der Gewerkschaft der Polizei auszudrücken. Aus unserer Sicht, und die ergibt sich zum Teil auch aus dem, was meine Kolleginnen und Kollegen auf den Dienststellen erleben, kommt der Gesetzgeber nicht irgendwelcher Hysterie mit diesem Gesetzesvorhaben nach, sondern er spiegelt wider, was die betroffenen Menschen empfinden, nämlich einen sehr gravierenden Eingriff in ihre Persönlichkeit und ihre Privatsphäre. Insofern ist die Vorgehensweise den Strafraumen zu erhöhen, aber ihn auch zu einer Katalogtat nach § 100g StPO zu machen, der richtige Weg. Die Aufklärungsquote von 15 Prozent drückt ja nicht aus, dass wir an manchen Stellen nur sieben Prozent Aufklärungsquote haben. Selbst wenn wir überall 15 Prozent haben würden: Die Menschen fühlen sich bedroht. Wenn wir uns ansehen, wie die Quoten sonst im Bereich der polizeilichen Ermittlungsarbeit aussehen, ist es eine sehr schlechte Aufklärungsquote und das bei diesem aus unserer Sicht gravierenden Delikt. Meine Kolleginnen und Kollegen – insbesondere die Sachbearbeiter, die diese Delikte bearbeiten – erleben folgendes: Die Opfer, die in ihre zerstörten Wohnungen kommen, teilweise ausziehen aus diesen Wohnungen, weil sie dort nicht mehr leben möchten, haben zumindest die Erwartungshaltung an den Staat, dass sie nicht ein zweites Mal Opfer werden – nämlich Opfer wegen eines nicht handlungsfähigen Staates. Das größte Problem meiner Kolleginnen und Kollegen ist, dass sie von vornherein das Gefühl haben, sie werden dem Anspruch des Opfers nicht gerecht. Warum werden sie ihm nicht gerecht? Warum haben wir so eine schlechte Aufklärungsquote? Wir setzen viel zu wenig Polizisten in die Bekämpfung dieser Straftaten ein. Wir haben zu wenige Instrumente um Spuren auswerten zu können. Und wir geben

den Menschen, die daran arbeiten, nicht ausreichend Zeit. Dadurch, dass wir immer häufiger auch Hinweise auf bandenmäßige Strukturen, auf Serientäter haben, nicht mehr nur den Einzeltäter um der Ecke, sondern auch sehr mobile Gruppen, die agieren, brauchen sie mehrere Taten und die müssen sie in Verbindung bringen. Weil sie nur über die Vielzahl von Taten dann möglicherweise auch identifizieren können, wer eventuell zusammen agiert. Dieses ist mit diesem Vorhaben aus unserer Sicht möglich, weil wir das Instrument der Datennutzung, der gespeicherten Daten, dann auch bei dem Wohnungseinbruchdiebstahl verwenden können. Da hilft uns schon sehr, Standortdaten bzw. überhaupt Verkehrsdaten festzustellen. Denn eines ist klar: Polizisten leben bei der Aufklärung von der Spurensuche. Schuhabdruckspuren, Fingerabdruckspuren und Werkzeugspuren sind immer schwieriger zu identifizieren und einzelnen Leuten zuzuweisen. Es gibt aber neue Spuren, die durch die Nutzung moderner Technik entstehen. Nun kenne ich auch die Diskussion um den Überwachungsstaat. Ich glaube, dass wir davon ziemlich weit entfernt sind. Es würde der Polizei helfen, bessere Ermittlungsansätze zu haben, wenn dieses Gesetz so umgesetzt würde. Aus unserer Sicht würde es aber auch Sinn machen, den § 100a StPO, die Kommunikationsüberwachung, anzupassen und diese Vorgehensweise auch in den Katalog des § 100a StPO zu bringen. Wir haben häufig die Situation, dass wir Verbindungen haben, aber letztendlich nicht nachweisen können, dass es tatsächlich das Verabreden von Straftaten gibt. Insofern wäre diese Ergänzung eine, die aus polizeilicher Sicht weitere Hilfestellung geben würde. Aber das sollte diesen Weg nicht zum Scheitern bringen. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, dann hat jetzt Frau Müller-Piepenkötter das Wort.

SV Roswitha Müller-Piepenkötter: Herzlichen Dank für die Gelegenheit aus Opfersicht, aber auch als langjährige Strafrichterin, einige Anmerkungen zu machen. Ich beziehe mich auf meine schriftlichen Ausführungen zu den gravierenden Auswirkungen eines Einbruchdiebstahls bei den Opfern. Es ist in der Plenardebatte sehr viel gesagt worden. Beim Einbruchdiebstahl, er ist zwar als Eigentumsdelikt eingeordnet, wird auch in die grundrechtlich geschützte Privatsphäre einge-



griffen, so dass wir eine zweite Rechtsgutsverletzung haben. Darin sehe ich auch eine Rechtfertigung in der Strafdrohung, den Einbruch in die Privatwohnung dem Bandendiebstahl gleichzusetzen – die gesteigerte Gefährlichkeit beim Bandendiebstahl auf der einen Seite, die Verletzung eines zweiten Rechtsguts auf der anderen Seite. Systematisch hätte man § 244 Absatz 4 StGB vielleicht besser in § 244a untergebracht. Ich denke aber, damit wird die Rechtsprechung fertig. Ein großes Problem aus Opfer-sicht, das hat Herr Malchow schon zu Recht angesprochen, ist der Umgang mit diesen Delikten. Zum einen die geringe Aufklärungsquote, zum anderen aber auch sehr schnelle Einstellungen und häufige Einstellungen nach § 154 StPO. Die Einordnung als Verbrechen würde hier helfen. Eine Einstellung nach §§ 153, 153a StPO wäre komplett ausgeschlossen, die Einstellung nach § 154 StPO mindestens erschwert. Die Aussage, dass es neben einer anderen Strafe nicht ins Gewicht falle, und dass die Verabredung einer solchen Tat dann auch als Verabredung eines Verbrechens strafbar wäre, würde auch bei der Prävention und im Vorfeld helfen. Problematisch sehe ich auch den Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung. Ich kann das verstehen und es ist auch anzuerkennen, dass dieser weite Wohnungsbegriff, der bisher in der Rechtsprechung gilt und jedes Hotelzimmer und den Campingwagen mitumfasst, hier nicht gelten soll, weil es ja um den konkreten Schutz der Privatsphäre geht. Ich gebe zu bedenken, ob man nicht wenigstens den Begriff Privatwohnung weglassen kann, den es im Gesetz so bisher nicht gibt, und ob nicht der Begriff der dauerhaft genutzten Wohnung ausreicht. Bei dem Begriff der dauerhaften Nutzung müsste dann die Rechtsprechung klären, ob nur die beiden in der Begründung genannten Fälle, die Wohnung und die Zweitwohnung am Arbeitsplatz, darunter fallen oder vielleicht auch die befristet angemietete Wohnung für ein Praktikum etwa, für ein, zwei oder drei Monate. Ich denke, das wird die Rechtsprechung schaffen. Für uns noch ganz wichtig ist, was Herr Malchow zum Schluss angesprochen hat, nämlich die Frage, ob nur § 100g StPO oder auch § 100a und § 100c StPO in den Katalog für diese Straftat aufgenommen werden sollten. Wenn es ein Verbrechen ist, würde ich das aus dem Verbrechenstatbestand heraus für dringend erforderlich halten, denn es besteht ja immer das

Problem, ob man ausreichend bestimmte Tatsachen hat um eine Bande anzunehmen, bevor man nach § 100a oder § 100c StPO als Ermittlungsbehörde tätig werden kann. Eine Bande muss nun mal aus drei Leuten bestehen und das müssen auch drei Leute sein, die sich zum Diebstahl verabredet haben, und nicht etwa zwei Diebe und ein Hehler. Das ist zwar bei der Hehlerei vorgesehen, aber nicht beim Diebstahl. Gerade da könnte es helfen, zum Beispiel auch Banden aufzudecken. Ich verweise noch einmal auf die Untersuchung der Forschungsstelle des LKA Nordrhein-Westfalen, die genau hier in den unaufgeklärten Fällen und in den Fällen des Bandendiebstahls bei der Begehungsweise sehr viele Übereinstimmungen gefunden haben. Könnte man einige von den unaufgeklärten Fällen aufklären, hätte man auch die eine oder andere Bande noch zusätzlich gefasst. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr. Dann hat jetzt Herr Professor Neubeck das Wort.

SV Prof. Gerd Neubeck: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete. Ich bin sehr froh, dass ich diesen Gesetzentwurf auch aus einer ganz anderen Richtung beleuchten darf. Ich spreche hier für das Deutsche Forum für Kriminalprävention, eine Stiftung des Bundes und der Länder, das sich unter anderem seit Jahren auch mit dem Wohnungseinbruchdiebstahl beschäftigt und dort auch bestimmte Maßnahmen initiiert hat. Der Wohnungseinbruchdiebstahl ist ein Delikt, das sich schon von anderen Einbruchsdiebstählen deutlich unterscheidet, denn beim Einbruch in eine Wohnung kann es und kommt es auch immer wieder zum Zusammentreffen zwischen Täter und Opfer, was bei einem Büroeinbruch in der Regel nicht der Fall ist. Das führt auch zu nicht ungefährlichen Situationen. Und auch wenn nichts passiert, ist das eine Steigerung des Empfindens in seinem intimsten Kernbereich der privaten Lebensführung verletzt zu werden, was durch diese körperliche Begegnung mit einem Täter noch erheblich gesteigert wird. Insofern ist die Intention dieses Entwurfs durchaus nachzuvollziehen. Präventiv haben wir bisher kaum Gelegenheit auf Täter einzuwirken, schon aus dem Grund, weil zu wenige gefasst werden und somit auch wenige zur Verurteilung kommen und dann auch entsprechend lange andauernde Haftstrafen



bekommen, wo man im Vollzug gegebenenfalls mit Maßnahmen auf solche Täter einwirken kann. Man hat deswegen mehr auf der Opferseite angesetzt. Dort tut der Bund seit einigen Jahren sehr viel durch die Förderung von mechanischen Sicherungseinbauten in Wohnungen. Leider ist das auch noch nicht konsequent zu Ende gedacht. Da gäbe es noch einiges dazu zu sagen. Darauf will ich aber im Moment verzichten, angesichts der Kürze der Zeit. Was wir aber aus unseren Studien wissen, und wir haben etliche Studien zusammengeführt, ist, dass die Täter zum Einen, das ist schon gesagt worden, den Strafraumen des Wohnungseinbruchdiebstahls in der Regel überhaupt nicht kennen und es sie in der Regel auch nicht interessiert. Das gilt auch für reisende Täter. Das mangelnde Interesse liegt einzig und allein daran, dass sie davon ausgehen nicht erwischt zu werden. Das wird durch die polizeiliche Kriminalstatistik letztlich mit der Aufklärungsquote schlagend bestätigt. Es ist aber schon so, dass Täter, vor allem reisende Täter, die nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben, sich schon darüber unterhalten, in welcher Weise, wenn man denn geschnappt wird, man mit einem Verfahren überzogen wird, und ob man in Untersuchungshaft kommt. Es gibt gerade aus der jüngsten Studie, die jetzt im Mai veröffentlicht worden ist vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN), durchaus Berichte von einzelnen Straftätern, die sagen: In Deutschland bin ich ein paar Tage oder Wochen im Gefängnis, dann bin ich wieder draußen. Wenn ich dort im Register bin, dann gehe ich in ein Nachbarland, dort stehe ich nicht im Register und dort passiert das Gleiche. Der Ansatz bei den Tätern muss sein, das Entdeckungsrisiko zu steigern und die Aufklärungsquote zu erhöhen, und insbesondere damit auch die Untersuchungshaftquote zu steigern. Das ist natürlich, wenn das Delikt einen Verbrechenscharakter aufweist, schon etwas ganz anderes. Ich spreche auch aus meiner Erfahrung als langjähriger Staatsanwalt und Richter, auch Haftrichter. Mit der Begründung der Untersuchungshaft tue ich mich bei einem Verbrechen, bei der Würdigung, ob Fluchtgefahr besteht, welche Straferwartung vorliegt, also mindestens ein Jahr, aber auch bei der Frage der Verhältnismäßigkeit, die bei einem Haftbefehl eine Rolle spielt, wesentlich leichter. Darüber hinaus wirkt der Gesetzentwurf, das ist vielleicht von den Antragstellern gar nicht

beabsichtigt gewesen, in der Begründung habe ich es jedenfalls nicht gefunden, aufgrund des Umstandes, dass ein Verbrechen vorliegt, auch auf andere Vorschriften. Das sind diejenigen, die besondere Voraussetzungen verlangen, nämlich letztlich die Straftaten, die „von erheblicher Bedeutung“ als Tatbestandsmerkmal in der Strafprozessordnung haben, um bestimmte Maßnahmen durchführen zu können. Das ist das eine. Aber auch in gleicher Weise wirkt das auf die Landespolizeigesetze. Das hessische Landespolizeigesetz hat zum Beispiel für bestimmte Maßnahmen in der neuesten Fassung ausdrücklich das Verbrechen als Voraussetzung aufgeführt. Das ist neu. Das gibt es aber auch in anderen Polizeigesetzen. Schauen Sie in das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz für Berlin. Zum Beispiel ist es Voraussetzung für eine polizeilich angeordnete präventive Datenerhebung in Gestalt der Videoüberwachung. Insofern hat das einen Beieffekt, der letztlich dazu führen müsste, dass die Festnahmequote, die Aufklärungsquote erhöht wird. Das ist etwas, was natürlich die Täter schon kalkulieren. Insofern spielt dann auch die Höhe der Strafen eine Rolle. Wenn ich nicht erwischt werde, interessiert es mich nicht. Wenn ich erwischt werde, interessiert es mich schon. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, jetzt hat Herr Weith das Wort.

SV **Thomas Weith**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich habe mich im Vorfeld dieser Anhörung mit den Kollegen meiner Behörde ins Benehmen gesetzt und wir sind eigentlich einstimmig der Meinung, dass eine Verschärfung des Strafraumens bei Wohnungseinbruchdiebstählen durchaus zu begrüßen ist. Ich kann soweit auch an das anschließen, was Herr Professor Neubeck zur Begründung eines Haftbefehls usw. gesagt hat. Ich bin auch überzeugt, dass im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte höhere Strafen durchaus abschrecken. Die Täter treffen hier eine Risiko-Nutzen-Analyse und wir wissen das ja auch aus entsprechenden Verfahren, dass über solche Dinge im Rahmen von Telefonaten gesprochen wird. Aber, und das ist hier auch schon mehrfach betont worden, der Abschreckungseffekt setzt nur dann ein, wenn für den Täter auch das Risiko einer Entdeckung besteht. Da haben wir aus meiner Sicht derzeit unser Kernproblem. Im Bereich der



Staatsanwaltschaft München hatten wir im Jahr 2015 1.413 polizeilich erfasste Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls und eine Aufklärungsquote von 15,4 Prozent und im Jahre 2016 1.540 Fälle und eine Aufklärungsquote von 12,7 Prozent. Aus Verfahren wissen wir, dass es sich zum großen Teil bei den Tätern um Banden handelt, die vom Ausland aus agieren, die sehr professionell arbeiten und denen dann eine Vielzahl von Diebstählen zuzuordnen sind. Es kann aus meiner Sicht daraus nur ein Schluss gezogen werden: Man muss die Aufklärungsquote massiv erhöhen. Dann wirkt auch die Abschreckung. Das geht nur durch Intensivierung der Zusammenarbeit der nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden. Da ist in den letzten Monaten und auch in den letzten Jahren bereits viel passiert. Und es geht auch meines Erachtens nur dadurch, dass wir Telekommunikationsdaten einfach umfassender auswerten und auswerten können, sowohl Inhalts- als auch Verkehrsdaten. Es ist Fakt, dass Täter Handys mit sich führen. Mobilfunkgeräte sind im Rahmen von Wohnungseinbruchdiebstählen wichtige Tatmittel. Es kommt zu Testanrufen bei Opfern. Täter warten außerhalb des Objekts und warnen dann per Handy die sich im Objekt befindlichen Täter. Es werden Informationen zu Objekten weitergegeben an Mittäter. Es gibt eigene Teams, die auskundschaften. Die Informationen werden an andere weitergegeben, die dann diese Informationen für Einbrüche nutzen. Es werden Taten verabredet. Man trifft sich zu bestimmten Taten. Auch wurde bereits hier angesprochen, dass jeder heute ein Handy bei sich hat. Auch die Täter haben ein Handy dabei. Das ist ja auch irgendwie heute im täglichen Leben unabdingbar, wichtige Daten die man hat, mit sich zu führen. Deswegen ist es auch gar nicht immer so leicht, das Gerät einfach auszutauschen. Ich habe da wichtige Informationen darauf, die ich brauche. Ich kann vielleicht in ein Objekt ein anderes Handy mitnehmen. Aber ich habe dann mein eigenes Handy im Hotel oder im Auto und das ist dann auch in der entsprechenden Funkzelle eingeloggt. Was bedeutet das für uns? Mobilfunkgeräte hinterlassen wichtige digitale Spuren. Das wissen Sie. Diese Spuren sind eben extrem wertvoll für Ermittlungen. Die Handys loggen sich in den Tatortfunkzellen ein. Ich habe dann bei einem identischen modus operandi die Möglichkeit, ein

Täterhandy festzustellen. Wenn ich einen identischen modus operandi an ganz verschiedenen Orten habe, dann kann ich da eine Schnittmenge von Handys feststellen. Wenn ich ein Gerät habe, weil ich einen Täter erwischt habe, kann ich zum Beispiel feststellen, welche weiteren Taten diesem Täter zuzuordnen sind. Durch Telefonüberwachung oder aus Telefonaten können wichtige Erkenntnisse zu Mittätern gewonnen werden, zu Organisationsstrukturen und zur Planung von Straftaten. Der Handlungsbedarf ist aus meiner Sicht klar. Man muss die Zusammenarbeit intensivieren, man muss sicherlich auch mehr Personal in dem Bereich einsetzen und man muss auch die strafprozessualen Maßnahmen verbessern. In dem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass der § 244 Absatz 4 StGB des Entwurfs in den Katalog des § 100g Absatz 2 StPO aufgenommen werden soll. Meines Erachtens besteht ein Manko darin, dass er nicht in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO aufgenommen wird. Ich habe das ja auch in meiner schriftlichen Stellungnahme schon näher ausgeführt. Zu den Problemen des materiellen Rechts, dass es da vielleicht Schwierigkeiten bei der Gesetzes-systematik gibt, möchte ich mich jetzt hier nicht weiter äußern. Beim Strafverfahrensrecht besteht aus meiner Sicht aktuell die Gefahr, dass es zu einem Rückschritt bei den Eingriffsmaßnahmen kommt. Der § 244 Absatz 4 StGB des Entwurfs ist aus meiner Sicht lex specialis. Es ist keine Ideal-konkurrenz mit dem § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB gegeben, so dass wir bei der bandenmäßigen Begehung möglicherweise das Problem haben, dass wir keine Telefonüberwachung mehr bekommen. Das wäre sehr misslich. Insoweit hat der Lösungsvorschlag des Bundesrates den Vorteil, dass zumindest dann bei einem bandenmäßigen Wohnungseinbruchdiebstahl eine Telefonüberwachung möglich wäre. Aus meiner Sicht wäre deswegen zu begrüßen, wenn der § 244 Absatz 4 StGB des Entwurfs auch in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO mitaufgenommen würde. Wir hätten damit auch die Möglichkeit, zum Beispiel einen IMSI-Catcher einzusetzen, der in dem Bereich sehr wichtige Informationen liefern kann, zum Beispiel zu Handys von Tätern. Oft ist eben zu Beginn von Ermittlungen nicht klar, ob es sich um eine Bande handelt. Dann besteht unter Umständen das Risiko, dass wir keinen Beschluss



für eine Telefonüberwachung bekommen und das könnte auch misslich sein. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke sehr, dann hat Herr Wüppesahl als letzter das Wort.

SV Thomas Wüppesahl: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Und vielen Dank für die Einladung. Meine Ausführung mache ich nicht nur als ehemaliger aktiver Kriminalbeamter, sondern auch als Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten. Nach der handwerklichen Betrachtung, sowohl gesetzgeberisch als auch kriminalistisch, die wir hier gehört haben, laufen sämtliche Maßnahmen schon an einer Tatsache an die Wand, die bereits erwähnt worden ist: Solange die Aufklärungsquote so gering ist, wie sie ist. Ich habe in meiner schriftlichen, sehr pointiert gefassten Stellungnahme, die sie bereits vor zwei Tagen erhalten haben, ausgeführt, dass faktisch die Aufklärungsquote unter zehn Prozent liegt. Damit wird auch nur jeder zehnte Täter rein statistisch erfasst, einer möglichen Strafe zugeführt und faktisch bedeutet die Realität in der kriminalpolizeilichen Arbeit, dass gut geplante und überlegt vorgehende Täter ein Entdeckungsrisiko von unter fünf Prozent haben. Statistisch führt jemand 19 Wohnungseinbruchdiebstähle durch und wird nicht belangt, weil er nicht einmal in die Fahndung kommt. Die ganzen anderen von Ihnen vorgeschalteten Überlegungen mit der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), mit Prävention durch hohe Strafandrohung laufen schon deshalb ins Leere, und da wird sich auch nichts daran ändern. Die Hinweise in den Darstellungen auf die Wertungswidersprüche, auf die dauerhaft genutzte Privatwohnung und auch diese lockere Formulierung von Ihnen, Herr Weith, dass sie sich dazu nicht äußern möchten oder von andere Vorrednern von mir, dass das die Rechtsprechung schon schaffen werde, ist nicht der Maßstab für den Gesetzgeber. Ich habe also die dringende Bitte an Sie, dass Sie an dieser Stelle die von anderen Vorrednern bereits deutlich formulierten Widersprüche ausräumen. Das kann man nicht ständig der Rechtsprechung, oder wie es ja leider auch häufig vorgekommen ist, nachher dem Bundesverfassungsgericht überlassen. Sie sind die erste Gewalt. Die Problematik, auch rein gesetzestechnisch, aber auch dann im Handwerk, im kriminalistischen Feld zwischen der Problematik der bandenmäßigen Begehung und

dem neuen Tatbestand, fällt den Praktikern dann genauso auf die Füße. Das gilt nicht nur für die Kriminalbeamten, sondern auch für Sie in den Staatsanwaltschaften. Dahin gehört aus meiner Überzeugung auch eine klare Positionierung seitens des Gesetzgebers für eine Überarbeitung der vorliegenden Gesetzesentwürfe. Für mich ist auch nicht nachvollziehbar, warum in dieser Hektik – und diese Hektik produziert eben solche Fehler, wie bereits von verschiedenen Vorrednern ausgeführt – ein solches Gesetz aufgelegt werden muss. Wir haben hier keinen Staatsnotstand wegen Einbruchdiebstählen. Wie haben ganz woanders Notstände. Auch dazu habe ich Ihnen Ausführungen in meiner Stellungnahme zukommen lassen. Denken Sie nur an die Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte. Nach dem heutigen Kommentar von Iwersen im Handelsblatt handelt es sich dabei um mindestens 12 Milliarden Euro. Die Zeit sprach letzten oder vorletzten Donnerstag von 30 Milliarden Euro. Nehmen wir die 12 Milliarden, die Iwersen nennt: Das ist ungefähr der Schaden von 24 Jahren Wohnungsbruchdiebstählen. Da würden wir uns ganz andere Aktivitäten wünschen und zwar auch aus dem kriminalistischen Bereich, auch was den Ressourceneinsatz angeht, genauso bei den Staatsanwaltschaften. Das ist ein krasses Missverhältnis, wenn hier von Vorrednern, die den Gesetzentwurf grundsätzlich befürworten, angeführt wird, auch von dem Kollegen Malchow, dass das Personal bei der Ermittlungsarbeit der Wohnungseinbruchdiebstähle nicht ausreicht, dass man dafür mehr Zeit brauche, dann hat er recht. Es gibt nicht nur andere Schwerpunkte, wie dieses eine Beispiel eben illustriert hat, sondern es gibt die Problematik, wenn Sie jetzt das Ganze mit den TKÜ-Möglichkeiten verbinden, dass in dem Bereich sowieso Land unter ist in der polizeilichen Praxis. Es sind Dinge, die schwer aufzulösen sind. Ein letzter Gedanke noch: Es wurde das KFN mehrfach angeführt. Ich habe extra in meinen drei Lösungspunkten auf den beiden letzten Seiten in drei Ziffern dazu ausgeführt. Das sind die entscheidenden, die das KFN sieht, nämlich bessere Technikausstattung an den Bauten. Das hat jetzt schon die Versuchsquote auf 40 Prozent bei den Wohnungseinbruchdiebstählen geschraubt und eben die Problematik mit der Sozialpolitik. Wohnungseinbruchdiebstähle sind im hohen Maße Drogenbeschaffungskriminalität. Sie würden hier



als Gesetzgeber, der langsam ein paar Schritte der Entkriminalisierung bei den illegalisierten Drogen geschafft hat, die Junkies nochmal wieder schlagen. Das ergibt keinen Sinn. Zur Aufklärungsquote, was da alles möglich ist, wenn man motivierte Beamte hat oder hätte und entsprechend effektiv einsetzt und nicht Tausende mit polizeifremden Tätigkeiten ausstattet, und das ist nicht nur die Flüchtlingshilfe, will ich jetzt im Detail nichts sagen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Jetzt habe ich schon ein paar Wortmeldungen. Die erste ist von Herrn Ströbele, dann Herr Tempel und Frau Winkelmeier-Becker. Herr Ströbele.

Abg. **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zwei Fragen, die ich an Herrn Cohen und Herrn Professor Neubeck stelle. Was ein bisschen zu kurz gekommen ist und nur bei zwei Redebeiträgen, wenn ich das richtig notiert habe, erwähnt wurde: In den Statistiken werden die vollendeten Wohnungseinbrüche und die versuchten zusammengezählt. Wenn man diese Zahlen sich einmal genau ansieht, dann stellt man fest, dass bei den versuchten knapp 50 Prozent daran gescheitert sind, dass Sicherungsmaßnahmen vorhanden waren, weil es zu schwierig war oder sie in irgendeiner Weise nicht reingekommen sind, was auch immer. Das ist das eine. Ist da nicht die richtige Antwort zu sagen, dass als allererstes Mittel eine bessere Sicherung angewendet werden muss. Wir sind uns ja alle einig, dass Wohnungseinbrüche für diejenigen, die das erleben müssen, sehr häufig wirklich Horror sind. Ich kenne da auch viele Fälle. Wenn die Betroffenen in ihre Wohnung kamen, die dann wie ein Schlachtfeld aussah, und denken: Der kommt doch wieder und ähnliches. Dann muss der Staat dann doch eher was hinsichtlich der finanziellen Förderung, der Aufklärung und der Kriminalpolizeiinformation tun. Hier gibt es auch ganze Kampagnen dazu. Das ist der eine Punkt. Und der zweite Punkt: Immer wieder wird in der öffentlichen Diskussion gesagt, dass das osteuropäische Gangs sind, diese Banden, oder jetzt aus Syrien oder wo auch immer oder auch deutsche Banden. Da muss man dann immer hinzufügen: Das ist bereits ein Verbrechen. Das ist bereits mit einer Mindeststrafe von einem Jahr bestraft. Dafür braucht man nicht diese erhöhte Strafandrohung. Ob es jetzt wegen einer dauerhaft

genutzten Wohnung auch noch einmal eine Mindeststrafe gibt, macht überhaupt keinen Unterschied. Wenn es eine Bande ist, ist es sowieso klar, dass all das Anwendung finden wird und kann, was Sie jetzt hier erreichen wollen. Und deshalb meine Frage dann...

Die **Vorsitzende**: Kommen wir auch wirklich zur Frage, bitte.

Abg. **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das letzte Argument, Frau Vorsitzende. Wenn jede Minderungsmöglichkeit wegfällt, muss das letztendlich zu Klimmzügen des Bundesgerichtshofs führen. Eine Mindeststrafe von einem Jahr kann doch nicht richtig sein, wenn sich zum Beispiel nur mit einem Nachschlüssel Zutritt verschafft wird oder vom Garten in ein Fenster eingestiegen wird oder nur geringwertige Sachen mitgenommen werden.

Die **Vorsitzende**: Ich will nur noch einmal an die Zeit erinnern. Herr Tempel.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Ich gebe mir Mühe, Frau Vorsitzende. Strafmaßerhöhung zur Fallreduzierung halte ich für Blödsinn, aber die Aufklärungsquote spielte bei fast allen Sachverständigen eine Rolle. Und da hätte ich dann schon ein paar Fragen. Wir haben ja oft genug herausgearbeitet, Herr Malchow wird mir Recht geben, nicht Spuren, sondern auch tatsächliche Feststellungen, verdächtige Wahrnehmungen von Präventivstreifen, von Verfügungstreifen sind ein wesentliches Element gerade bei Einbruchdelikten. Das scheitert aber an fehlendem Personal. Verfügungstreifen und Präventivstreifen werden immer seltener in den Dienststellen. Dann sind ein zweiter Fakt die Ermittler. Auch das hatten wir schon bei der Einbringung des Gesetzes. Wenn ich aber die Dienststellen besuche, treffe ich Ermittler die 40, 50, 80 Fälle auf dem Schreibtisch liegen haben, als Einzelermittler, nicht wie im Krimi, wo ein Team an einem Einbruch arbeitet. Und jetzt höre ich, dass als Mittel der verstärkte Einsatz technischer Überwachungsmittel vorgeschlagen wird, um mehr Spuren zu generieren. Jetzt ist meine Frage, und die richte ich an Herrn Wüppesahl und an Herrn Weith, um zwei Blickwinkel dazu zu haben: Das führt ja auch zu Mehrarbeit, da ja die Überwachung durch Beamte durchgeführt wird. Ich kenne es zum Beispiel bei den Rauschgiftdelikten. Das sind ordentliche



Ordner, die da auszuwerten sind. Wenn man schaut, wer sich wann und wo eingeloggt hat. Das ist also ein erheblicher Mehraufwand und meine Frage, wenn so etwas begutachtet wird: Wie schätzen Sie diesbezüglich den Umfang ein und bestehen dafür überhaupt Kapazitäten oder würde dann auch dieses Mittel, was hier theoretisch erst einmal so oder so zu bewerten ist, auch wieder an personellen Kapazitäten scheitern?

Die **Vorsitzende**: Danke. Frau Winkelmeier-Becker, dann Herr Dr. Ullrich und dann Herr Dr. Fechner.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich hätte zwei Fragen an Herrn Dr. Franke. Zum einen wollte ich noch einmal auf den Punkt zurückkommen mit der dauerhaft genutzten Wohnung. Sie haben gerade darlegt, dass das Anlass gibt, um in der Verhandlung zunächst einmal sehr ausführlich zu sprechen, wo derjenige denn wohnt und wie oft er sich in der Wohnung aufhält. Das soll natürlich nicht so sein, dass dies zum Anlass genommen wird, letztendlich all diese Dinge zu thematisieren. Jetzt ist meine Frage: Sie haben als Beispiel für dieses Tatbestandsmerkmal angegeben: den Rundfunkstaatsvertrag und dann die Frage der Gebührenabrechnung. Da war man ja sehr großzügig und hat gesagt: Es reicht, wenn das objektiv eigentlich darauf angelegt ist, eine Wohnung zu sein. Es kommt nicht darauf an, wie lange man sich darin tatsächlich aufhält. Könnte das hier auch eine mögliche Interpretation dieses Tatbestandsmerkmals sein, und zwar so, dass man auf diesem Weg sagt: Das ist objektiv zu sehen und nicht konkret aufzuklären. Wenn man zu der anderen Annahme kommt, es müsste konkret aufgeklärt sein, hätte man doch ein Einfallstor für Irrtumsausreden des Täters, der sagt: Ich habe aber nicht gewusst, dass da jemand öfter ist. Ich dachte, das wäre eine Zweitwohnung oder nur eine gelegentlich genutzte Wohnung. Die Frage hätte ich gerne noch einmal ein bisschen beleuchtet: Ob man es in Anlehnung an die gebührenrechtliche Annahme so regeln könnte, dass es auf die objektive Seite ankommt? Eine zweite Frage möchte ich an Sie richten und zwar: Phänomenologisch haben wir gehört, dass es häufig um vom Ausland her agierende Banden geht, die sich auch sehr zielgerichtet anschauen, welches Risiko wo besteht. Herr Wüppesahl hat ergänzt, dass häufig auch eine Drogen- oder eine Alkoholproblematik dabei ist, so dass es

möglicherweise auch zu der Anwendung von § 64 StGB führt. Was bewirkt das in der Praxis? Führt das zur Anwendung von § 64 StGB auf ausländische Täter wegen einer Drogenproblematik? Welche Ressourcen bindet das? Das würde ich gerne noch einmal hören. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Ullrich und Herr Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die erste Frage geht an Herrn Weith. Mich würde interessieren, in wie weit in Ihrer staatsanwalt-schaftlichen Praxis die nun zukünftige Abfrage von Verbindungsdaten, aber auch vor allen Dingen die Funkzellenabfrage tatsächlich ein Instrument ist, auf das Sie bislang verzichten mussten und was Ihnen auch bei der Aufklärung und bei der Entdeckung von kriminellen Strukturen helfen könnte. Wie hoch sind da Ihre ganz konkreten Erwartungen? Und die zweite Frage geht an Herrn Dr. Franke: Es betrifft die Frage des Strafmaßes. Ist es nicht auch so – das ist meine Sicht –, dass die Erhöhung der Mindeststrafe auf ein Jahr auch dadurch gerechtfertigt ist, dass auf Seiten des Opfers regelmäßig die persönlich belastende Situation oftmals länger anhält, manche sogar traumatisiert sind, und dann diese Rechts-gutsverletzung sich auch in der entsprechenden Strafhöhe widerspiegeln kann. Ist das auch ein für uns als Gesetzgeber bedeutsamer Belang?

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Fechner.

Abg. **Dr. Johannes Fechner** (SPD): Ich hätte zwei Fragen. Die erste geht an Herrn Malchow, die zweite dann an Herrn Professor Neubeck. Ich sehe es auch so, dass eines der ganz entscheidenden Mittel die Prävention ist, dass in sicheren Einbruchschutz investiert wird. Deswegen haben wir auch ein Förderungsprogramm über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eingerichtet. Da wäre meine Frage an Sie, Herr Malchow: Würden Sie empfehlen es weiter auszubauen? Ist es Ihr Eindruck, dass dieses Programm wirkt, dass es greift? Und die zweite Frage hätte ich an Herrn Professor Neubeck. Sie konnten in der Kürze der Zeit nur kurz die Vorteile, die Sie durch die strafprozessualen Möglichkeiten der Strafschärfung sehen, erwähnen. Sie sprachen von der einfachen Begründung des Haftbefehls und Abschreckungs-wirkung. Wenn Sie das bitte noch einmal näher präzise ausführen könnten?



Die **Vorsitzende**: Dann können wir jetzt eine Antwortrunde durchführen. Dann hätte Herr Wüppesahl als Erster die Frage von Herrn Tempel.

SV Thomas Wüppesahl: Danke. In dem Zusammenhang ist auch bedeutsam, dass die gerichtliche Praxis inzwischen in der Regel eine Strafe von einem Jahr aufwärts bei Wohnungseinbruch verhängt. All das, was hier als Zielsetzung im Gesetzentwurf formuliert wird, ist im Grunde schon Praxis, ohne dann die Möglichkeit zu haben, nach unten ein mildereres Urteil auszusprechen. Die TKÜ-Problematik wurde ja hier auch in Verbindung mit der Frage der Landkarte und der geographischen Kundigkeit von Tätern erörtert. Ja, die schauen auf die Landkarte, um die Tatorte zu finden. Es wird keine relevante Abschreckung mit sich bringen, schon gar nicht angesichts der personellen Engpässen, die bei den Polizeien existieren. Das, was bereits an Defiziten in der Ermittlungsarbeit und in der weiteren Sachbearbeitung bei dieser Deliktsgruppe existiert, wird dann im Bereich der Telekommunikationsüberwachung mit Ausnahme von besonderen Falllagen perpetuiert, so wie Bayern wieder etwas geliefert hat, was dann bundesweit spektakulär medial aufbereitet wurde. Aber das sind die Highlights. Das ist nicht der graue Alltag. Der graue Alltag ist inzwischen, das habe ich auch schriftlich ausgeführt, die Verwaltung von Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland mit der Ausnahme von Spezialbereichen. Und noch zum Gedanken, dass das Opfer das zweite Mal Opfer wird, weil der Staat mit der geringen Aufklärungsquote nicht entsprechend hinterher ist: Das will man vermeiden. Das ist jetzt so. Es ist weniger die Sache der Polizisten, der Staatsanwälte und der Richter, das mit der Bevölkerung zu diskutieren, sondern das ist vor allen Dingen die Tätigkeit, die Sie hier im Hohen Hause ausüben sollten. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke, jetzt hat Herr Weith Fragen von Herrn Tempel und Herrn Dr. Ullrich.

SV Thomas Weith: Ich bin bayerischer Staatsanwalt und habe deswegen weniger Erfahrung mit nicht-bayerischen Polizeidienststellen. Insoweit kann ich Ihnen keine verbindliche Auskunft erteilen, inwieweit Dienststellen in anderen Bundesländern überlastet sind. Wir waren jedenfalls in einem Fall, der auch in meiner schriftlichen Stellungnahme geschildert ist, durchaus in der Lage, gemeinsam mit der Polizei

250 TKÜ-Maßnahmen durchzuführen. Das ist natürlich ein gewaltiger Aufwand. Aber ich denke, dass auch die bayerische Polizei, und vor allem auch die Münchner Polizei, durchaus Willens und in der Lage ist, Kapazitäten zu schaffen. Es wäre natürlich vermessen zu sagen, dass wir da im vollen Umfang zufrieden sind. Natürlich besteht da weiterhin Bedarf, das ist ganz klar. Aber deswegen kann ich hier kein Lagebild für die gesamte Bundesrepublik abgeben. Dass Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen Arbeit machen und dass diese Daten ausgewertet werden müssen, ist ganz klar und da wäre natürlich mehr Personal wünschenswert. Bei den Verbindungsdaten ist es so, dass die für diesen Ermittlungsbereich sehr wichtig sind, vor allem die Standortdaten. Wenn sie einen Täter ergreifen und sie haben das Handy, dann können sie anhand dieses Handys feststellen, wo er bei möglichen anderen Einbrüchen auch zugange war, wenn sie die entsprechenden Standortdaten haben. Deswegen ist das auch ganz wichtig, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in § 100g Absatz 2 StPO aufgeführt wird. Das Problem ist: Wir erheben diese Daten, wenn wir wissen, dass es sich um eine Bande handelt. Aber sie haben oft zu Beginn der Ermittlungen diese Informationen nicht. Sie haben einen Einbruch und das kann eine Bande sein, das kann auch ein Einzeltäter sein. Das wissen sie letzten Endes nicht. Wenn sie aber auf die Daten zurückgreifen können, dann zeigen sich unter Umständen sehr schnell Verbindungen zu anderen Einbrüchen. Dann kommen sie in diesen Bereich und dann kann es eine Bande werden. Es kann aber eben auch ein agiler Einzeltäter sein. Oder es können zwei Täter sein, oder wie Frau Müller-Piepenkötter das bereits ausgeführt hat, kann es sein, dass es zwei Täter und ein Hehler sind. Aber sie haben dann nicht die Möglichkeit des Einstiegs. Und deswegen wäre das für uns von großem Vorteil, dass wir auf diese Daten zurückgreifen können, wenn wir nicht bereits von Anfang an ganz klare Hinweise haben, dass eine Bande vorliegt, damit wir die entsprechenden Beschlüsse dann erlangen können.

Frau **Vorsitzende**: Danke. Herr Professor Neubeck hat Fragen von Herrn Ströbele und Herrn Dr. Fechner.

SV Prof. Gerd Neubeck: Herr Abgeordneter Ströbele, ich bin Ihnen ausdrücklich dankbar für



Ihre Frage nach der besseren Sicherung auf der Opferseite. Ich hatte angesprochen, dass der Bund hier im Moment jährlich 25 Millionen Euro ausgibt, um Maßnahmen der Bürger mit dem Ziel ihr Eigenheim oder ihre Wohnung einbruch-sicherer zu machen, über die KfW zu bezuschussen. Die sind jetzt schon ausgegeben, obwohl man mit fünf Millionen in 2015 angefangen hat. Das Gesetz ist im November in Kraft getreten und im Dezember, vor Weihnachten, waren die fünf Millionen schon ausgegeben. Die Nachfrage ist groß. Die Bürger sind bereit etwas zu tun und ich denke, das ist ein ganz wichtiger präventiver Baustein, den man durchaus auch noch erhöhen könnte und den man auch insofern ausbauen müsste, dass man die Förderung dieser Maßnahmen auch auf Neubauten ausdehnt. Das ist im Moment nicht der Fall. Wir schaffen durch die Förderung des Wohnungsbaus, die im Moment passiert, massenhaft Tatgelegenheiten und verweisen die Bürger darauf, dass sie die Förderung erst bekommen, wenn sie eingezogen sind. Erst dann können sie für teureres Geld die entsprechenden Nachrüstungen veranlassen. Warum ist das so? Nun, man versucht auf Seiten der Landesbauminister das Bauen so billig wie möglich zu machen. Bilden Sie sich selber ein Urteil, ob das eine kluge Lösung ist. Aber das wäre ein weiterer Schritt in die richtige Richtung. Nun kommt das Aber: Ich denke, der Staat sollte es sich nicht erlauben, zu sagen: Wir sind nicht in der Lage, dich in unserem Aufgabenspektrum wirksam zu schützen, weil wir polizeilich nicht entsprechende Kapazitäten und die gesetzlichen Möglichkeiten nicht haben, um letztlich alle Instrumente, die wir für die schwere Kriminalität haben, auch beim Wohnungseinbruch anzuwenden. Du lieber Bürger, schütze dich besser selbst. Gebe Geld aus. Wir bezuschussen das dann mit 20 Prozent. Das ist das falsche Signal in toto, obwohl man es machen muss, weil man im Moment keine andere Möglichkeit hat. Ihre Frage nach den Tätern, die versuchen, sehr schnell in Wohnungen zu kommen und dann Abstand nehmen, weil das aufgrund von Schutzmaßnahmen und aufgrund des Entdeckungsrisikos der aufmerksamen Nachbarschaft nicht gelingt: Darüber sprechen die Täter im Übrigen auch, und nehmen davon Abstand, wo das der Fall ist. Erfahrungsgemäß sagt man, so etwa nach drei Minuten werde der normale Einbruchversuch

abgebrochen. Es gibt aber Ausnahmen. Gerade die neueste Untersuchung aus Hannover hat dort auch Täter ausgemacht, die tatsächlich als Beruf Einbrecher angeben und die tatsächlich sagen, dass sie eine gewisse Berufsethik haben. Das ist sehr interessant zu lesen. Ich kann das nur empfehlen. Das macht richtig Spaß, wenn man sieht, wie dort gedacht wird. Diese Täter gehen mit besonders großer Präzision auf ausgekundschaftete Objekte los, wo sie höhere Beute erwarten. Ob das dann stimmt, weiß man nicht. Dort ist es so, dass sie durchaus auch mehr Mühe aufwenden und auch das Risiko, dass eine Alarmanlage anschlägt, in Kauf nehmen, um eben an solche Beute zu kommen. Ja, Schutzmaßnahmen wirken. Insofern ist wohl auch der Knick, den wir jetzt in der Statistik in 2016 haben, und das Steigen der Versuche auf die verbesserten Schutzmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen zurückzuführen. Das werden die nächsten Jahre ergeben, ob das weiter so stabil bleibt oder vielleicht weiter der Versuch ansteigt und die Vollendung zurückgeht. Aber letztlich ist es notwendig, auch auf der Täterseite abschreckende Maßnahmen zu ergreifen. Zu Ihrer Bemerkung: Was nützt es denn, wenn wir in vielen Fällen Banden haben, bei denen es jetzt schon ein Verbrechen ist und wenn ich letztlich den einzelnen Wohnungseinbruch auch noch als Verbrechen qualifiziere. Es nützt insofern, weil – es ist schon mehrfach gesagt worden – ich gerade am Anfang häufig nicht weiß, ob ich ein Bandendelikt habe und ich es häufig überhaupt nicht nachweisen kann. Aber ich habe den einzelnen Täter, den ich erwischt habe. Insofern trifft ihn dann diese Strafdrohung trotzdem. Ich denke, das ist schon wirksam.

Die **Vorsitzende**: Danke, dann hat jetzt Herr Malchow mit der Frage von Herrn Dr. Fechner das Wort.

SV **Oliver Malchow**: Die Frage, die an mich gerichtet worden ist, hat eigentlich Herr Professor Neubeck umfangreich beantwortet. Insofern hätte ich da gar keine Ergänzung.

Die **Vorsitzende**: Jetzt geben Sie mal einen Hinweis: Was war die Frage?

SV **Prof. Gerd Neubeck**: Ich habe es mir notiert. Herr Abgeordneter Dr. Fechner, die Frage zur Haft: Untersuchungshaft ist etwas, was die Täter trifft. Gerade reisende Täter, die hier keine Angehörigen



haben und die dann auch in der Haft entsprechend benachteiligt sind gegenüber Tätern, die hier fest verwurzelt sind. Ich muss einen Haftgrund und einen dringenden Tatverdacht für eine Straftat haben. Der Haftgrund der Fluchtgefahr beispielsweise hebt schon auf die mögliche Straferwartung ab. Eine Straferwartung, die bei einem Jahr anfängt, ist dann doch anders als eine, die auch Strafen unterhalb dieser Grenze ermöglicht. Der Richter muss darüber hinaus noch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anstellen. In diesem Fall spielt die Tatsache, dass es sich um ein Verbrechen handelt, und nicht um ein Vergehen, auch noch einmal eine Rolle. Insofern ist das schon relevant. Es ist eben auch relevant für eine ganze Reihe von prozessualen Vorschriften, die letztlich auf das Vorliegen einer Straftat von besonderer Bedeutung abheben. Das ist etwas, was das Gesetz nicht definiert, ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dazu gibt es Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der dort verschiedene Kriterien auflistet, auf die auch jetzt schon der Wohnungseinbruch durchaus zutreffen kann. Aber es ist bisher strittig, ob allein das Vorliegen eines Verbrechens hierzu genügt. Diese Frage wäre aus dem Streit, wenn man den Wohnungseinbruchdiebstahl als Verbrechen qualifiziert und damit eine ganz andere Deliktsqualität für diese Straftat von besonderer Bedeutung hineinbringt. Die übrigen Voraussetzungen, Verunsicherung der Bevölkerung sage ich jetzt einmal salopp, lägen ohnehin vor. Sie finden diesen Begriff sehr häufig in Polizeigesetzen. Ich hatte das Hessische und das Berliner Polizeigesetz erwähnt. Sie wären dann, wenn der Wohnungseinbruchdiebstahl ein Verbrechen und eine Straftat von besonderer Bedeutung ist, zum Beispiel in der Lage, die automatisierten Kennzeichenleseabfragen auch ohne weiteres auf Ermittlungsverfahren in Wohnungseinbruchdiebstahlsfällen anzuwenden und auch andere Maßnahmen präventiver Art, die dazu dienen sollen, Straftaten zu verhindern.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Malchow war bereits dran. Herr Dr. Franke hat Fragen von Frau Winkelmeier-Becker und Herrn Dr. Ullrich.

SV Dr. Ulrich Franke: Die erste Frage nochmal zur dauerhaft genutzten Wohnung: Es gibt wie gesagt in diesen beiden Vorschriften, die ich genannt habe, Versuche das zu definieren. Vielleicht nochmal zur Klärung: Was ist überhaupt Wohnung

im Sinne von § 244 StGB? Die letzte Entscheidung vom Oktober 2016 vom 1. Senat des Bundesgerichtshofes: „Wohnung im Sinne von § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB ist ein umschlossener Raum, der einen erhöhten Eigentums- und Gewahrsamsschutz bietet, und der, weil er Menschen zumindest vorübergehend“, das ist ja der Punkt, „zumindest vorübergehend als Unterkunft dient, eine räumliche Privat- und Intimsphäre vermittelt.“ Das war, Frau Müller-Piepenkötter, Sie hatten das erwähnt, die Entscheidung zur Frage Wohnmobil und Wohnwagen. Da hatte das Opfer auf einem Autobahnparkplatz eine Nacht übernachtet und dann war dort eingebrochen worden. Da war die Frage, ob das ein Wohnungseinbruchdiebstahl ist. Und das ist auch der Wohnungsbegriff, der auch den Brandschutzdelikten zu Grunde liegt. Der wird einheitlich definiert im StGB. Jetzt haben wir diese „dauerhafte“ Nutzung und das ist natürlich genau das Gegenteil. Ich habe gesagt, welche Gefahren dort bestehen. Der Gesetzgeber hat ja die Möglichkeit, entweder eine Legaldefinition einzuführen, die an möglichst abstrakte Kriterien geknüpft wird, und die man relativ leicht in einer Beweisaufnahme feststellen kann, und die gerade eben verhindert, dass man in der Privatsphäre des Geschädigten herumwühlt oder man nimmt einen anderen Begriff. Da bin ich noch nicht zu einer abschließenden Entscheidung gekommen. Die Geschichte mit dem Vorsatz, naja der Durchschnittsfall ist der, dass ein Geschädigter eine Wohnung hat, in der er dauerhaft wohnt. Da wohnt er nämlich sein ganzes Leben lang. Vielleicht hat er noch einen Wohnwagen oder eine Ferienwohnung. Die spielen keine Rolle. Wenn nun der Täter in diese Wohnung einbricht, sei es ein Mietshaus oder eine leerstehende Wohnung, dann wird der Tatrichter wohl im Regelfall davon ausgehen, dass der Täter zumindest mit Eventualvorsatz davon ausgeht, dass das die dauerhaft genutzte Wohnung ist. Ich glaube, da könnte man im subjektiven Bereich schon von ausgehen, jedenfalls im Regelfall. Da müsste, wenn es besondere Fallkonstellationen gibt, der Tatrichter diese in den Urteilsgründen ausschließen. Erhöhter Begründungsaufwand – aber das ist nun mal so bei neuen Tatbestandsmerkmalen. Mehr Lösungsmöglichkeiten kann ich im Moment zu einer weiteren Konturierung dieses Begriffs nicht anbieten. Zweite Frage von Ihnen zu



§ 64 StGB: Es ist in der Tat so, dass viele dieser, von Hintermännern aus dem Ausland nach Deutschland zur Durchführung von Wohnungseinbruchdiebstahl geschickten Täter betäubungsmittel- oder alkoholabhängig sind und diese Taten begehen, weil sie sich davon Belohnungen erhoffen, mit denen sie ihren Konsum an Rauschmitteln finanzieren können. Dann sind sie relativ schnell nicht nur bei einer Strafbarkeit, nach welcher Vorschrift jetzt auch immer, sondern bei einer Möglichkeit der Anordnung einer Unterbringung in der Entziehungsanstalt. Da brauchen sie einen Hang. Den haben sie. Da brauchen sie den symptomatischen Zusammenhang für diese Taten. Den haben sie auch. Und dann brauchen sie die Gefahr, wenn er nicht therapiert wird, dass er dann neue Taten begeht. Und dann haben sie einen Täter, der in Deutschland weder soziale Beziehungen hat, noch sonst irgendetwas anderes und den müssen sie neben der Strafe auch noch mindestens, möglicherweise vom Therapeuten festgelegt, zwei Jahre therapieren, wenn es denn funktioniert, weil das Gesetz in § 64 StGB bisher insoweit nicht differenziert. Das kann man über die Erfolgsaussichten ein bisschen steuern, das ist aber schwierig. Wenn der Tatrichter darüber nicht entscheidet, dann unterliegt das auch auf Revision des Angeklagten der Überprüfung durch den Bundesgerichtshof. Der sagt dann nämlich: Der Tatrichter hätte hier die Unterbringung prüfen müssen. Er hat es nicht getan, also wird die Sache insoweit zurückverwiesen, und weil er möglicherweise sogar einen Zusammenhang mit der Strafe herstellt, muss dann vielleicht der Strafausspruch neu behandelt werden. Da ist also eine weitere Fehlerquelle drin, die gerade bei dieser Einbruchdiebstahlskriminalität im Steigen begriffen ist.

Die nächste Frage war von Herrn Dr. Ullrich. Es ist richtig, dass diese Rechtfertigung, die sie ins Feld geführt haben, dahintersteht, und dass wir häufig auch entsprechende Feststellungen in den Urteilsgründen haben. Die Tatfolgen, insbesondere psychischer Natur bei diesen Menschen, die Opfer einer solchen Tat geworden sind, stellen wir dann auch tatsächlich fest. Die ziehen weg oder bekommen eine posttraumatische Belastungsstörung oder was es da sonst noch gibt. Ich möchte nur noch eine generelle abschließende Bemerkung auf Ihre

Frage machen. Wir haben beim Wohnungseinbruchdiebstahl und auch bei der Frage der Bandenmäßigkeit so ein bisschen eine Hemmung, was den Strafraumen angeht. Ich darf darauf hinweisen, dass wir in anderen Bereichen des StGB diese Hemmung nicht haben. Wir haben zum Beispiel beim schweren Raub, also bei § 250 Absatz 1 StGB, bereits dann eine Mindeststrafandrohung von drei Jahren, wenn der Täter nur eine Waffe bei sich führt oder bandenmäßig handelt. Ähnlich ist es bei der Betäubungsmittelkriminalität. Da geht es bis zu fünf Jahren. Dass wir hier unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens ein Problem bekommen könnten, halte ich auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichts in diesem Bereich für eher unwahrscheinlich. Wenn man an Strafraumen denkt, die über eine Mindeststrafe von einem Jahr hinausgehen, würde ich allerdings generell meinen, dass man auf die Regelung eines minderschweren Falls aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht verzichten kann.

Frau **Vorsitzende**: Danke, Herr Dr. Franke, dann hat Herr Cohen in dieser Runde als letzter das Wort.

SV **Stefan Conen**: Herr Ströbele fragte nach den Statistiken, und ob man mit Technik die Versuchszahl zu Lasten der vollendeten Delikte reduzieren kann? Dazu haben meine Vorredner ja schon einiges gesagt. Das kann man. Das wird technisch möglich sein. Aber da bin ich kein Experte. Wünschenswert wäre es allemal. Zur Frage der Minderungsmöglichkeit, die wegfällt: Dazu hat mein Vorredner Herr Dr. Franke gerade auch etwas gesagt. Ich will an der Stelle auf eines aufmerksam machen. Ich erlebe in Gerichtssälen, wo ich in der Instanz sehr viel tätig bin, alle möglichen Formen von Eindringen in die Privatsphäre. Das kann ein Stalker sein, der sich in eine Wohnung einschleicht, und meinerwegen irgendwelche Sachen durchwühlt, weil er einen Fetisch hat und dann wieder verschwindet. Ich habe sogar mal jemanden gehabt, der hat sich im Bettkasten versteckt, um seiner Angebeteten näher zu sein. Umgekehrt gibt es auch auf Täterseite Durchsuchungen, wo Familien traumatisiert werden. All diesen Formen ist eines gemein: Es geht nicht so sehr darum, dass jemand irgendeine



Brieftasche oder irgendetwas aus der Wohnung stiehlt, sondern dass in den intimsten Bereich eingedrungen wird und diese Schutzsphäre, die auch durch Artikel 13 des Grundgesetzes geschützt ist, nicht mehr das hält, was sie einem eigentlich verspricht. Und ich meine, dass da Wertungswidersprüche zu § 123 StGB bestehen – Hausfriedensbruch. Da haben sie eine Maximalstrafe von einem Jahr. Es geht mit einer Geldstrafe los. Es geht um denjenigen, der sich ohne Diebstahlsabsicht widerrechtlich in meinen privaten Räumen aufhält und diese Traumatisierung, die Sie auch angesprochen haben, auslöst. Der Unterschied zwischen maximal einem Jahr und Minimum einem Jahr ist nur: Nimmt er etwas mit oder nimmt er nichts mit? Das macht aber nicht die Traumatisierung der Opfer aus, die ich erlebe. Insofern meine ich, dass der Anknüpfungspunkt an den Diebstahl, der sicherlich der häufigste Anlass für solche Sachen ist, vielleicht der Falscheste ist, wenn man es aus Opfersicht problematisiert. Gerade deswegen meine ich aber auch, dass man, wenn man das Harmonisieren will, auf keinen Fall auf den minderschweren Fall verzichten kann, um Ihre Frage auch dazu zu beantworten.

Die **Vorsitzende**: Danke. Herr Ströbele.

Abg. **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch einmal eine Frage an Herrn Weith. Sie sagen: Wir in München haben jedenfalls genügend Polizei. Ich habe in Berlin da Probleme, aber ich kenne mich in München jetzt nicht aus. Meine Frage geht da ins Grundsätzliche. Sind Sie sicher, dass Sie all diese Möglichkeiten nutzen können, um auch nachträglich festzustellen, wann wer mit wem telefoniert hat und das alles dann, es ist ja im Handy unendlich weit zurückzuverfolgen, auch noch mit Ihrer Polizei schaffen? Oder wie viele Stellen brauchen Sie dann ungefähr pro Fall? Im Augenblick ist der spektakulärste Fall in Deutschland wahrscheinlich der Fall Amri. Da ist die Polizei seit dem Anschlag am Auswerten. Die sind immer noch nicht fertig und haben schon unendlich viel entdeckt. Ich glaube, es geht um zwei Handys. Wenn Sie jetzt sagen: Die Polizei macht das bei 150.000 Fällen, meinen Sie, dass das überhaupt personell auch nur annähernd zu machen ist, zumal wenn Sie dann auch ausländische Sprachen kennen müssen? Haben Sie sich schon einmal überlegt, was die nachträgliche Benachrichtigung für eine Arbeit

bedeutet? Ich sage einfach: Man kann auch an den Ermittlungsmöglichkeiten ersticken. Und ich weiß nicht, ob das Ergebnis dann im Verhältnis zum Aufwand steht.

Frau **Vorsitzende**: Ich habe dann noch eine Wortmeldung von Herrn Tempel.

Abg. **Frank Tempel**: Ich frage auch aus Zeiterparnis nur noch Herrn Wüppesahl. Der scheint ja so viel vom Gesetzentwurf zu halten wie ich. Trotzdem muss er beantworten, wie man Wohnungseinbrüche, Einbruchdiebstähle bearbeiten soll. Wir sind wieder bei dem Punkt der Aufklärungsquote. Deswegen bitte ich Sie, das mit dem Blickwinkel des ehemaligen Kriminalisten zu beantworten. Wie kann man ohne das jetzige Vorhaben, aufgrund der bestehenden Möglichkeiten und Gesetzeslage, die Aufklärungsquote erhöhen? Kann man das Problem lösen, ohne den Gesetzesweg zu gehen und welche Bedingungen müssen dafür geschaffen werden? Das wäre die erste Frage. Als zweites habe ich noch eine Fachfrage, eine Verständnisfrage: Ich habe hier mehrfach herausgehört, auch vom Antragsteller, dass es sich häufig beim § 244a StGB, im Fall der Bande, schwer nachweisen lasse, ob es sich um eine Bande handle. Ich kenne das ein bisschen anders aus der Arbeit heraus. Ich frage einfach mal einen anderen Kriminalisten. Welche Erfahrung haben Sie mit der Frage des Vorhandenseins der Bande am Anfang der Ermittlungen?

Die **Vorsitzende**: Weitere Fragen habe ich nicht, dann haben wir jetzt Fragen an Herrn Weith und an Herrn Wüppesahl. Herr Weith zur Frage von Herrn Ströbele.

SV **Thomas Weith**: Die Frage ist, ob man sich ein Ermittlungsinstrumentarium nicht schafft oder auf ein Ermittlungsinstrumentarium von vornherein verzichtet, weil man es vielleicht nicht in allen Fällen tatsächlich einsetzen kann. Diese Frage würde ich mit Nein beantworten. Also man müsste oder man sollte sich das Instrumentarium beschaffen, aber Sie haben natürlich auch recht: Wir können nicht in jedem Fall, bei jedem Einbruch in eine Gartenlaube, ein komplettes Programm fahren. Das ist sicherlich nicht möglich bei der Masse der Daten. Und natürlich wird es immer eine Schwerpunktsetzung – auch bei der Polizei – geben müssen. Aber man hat dann eben



die Möglichkeit bei entsprechenden Fällen. Wie weit das geht, hängt davon ab, wie viel man bereit ist, in die Polizei auch personell zu investieren. Aber man hat dann die Möglichkeit, jedenfalls bei dem aktuellen Personalstand, in den entscheidenden Verfahren alle nötigen und erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Und soweit Sie das Thema der Benachrichtigung ansprechen: Da hängt es ja davon ab, dass jemand auch wesentlich durch eine Maßnahme betroffen ist. Bei einem Anruf beim Friseur zum Beispiel, muss ich den ja nicht benachrichtigen. Das ist sicherlich für uns mühsam. Da stellt man sich als Praktiker manchmal die Frage, ob da auch daran gedacht worden ist, was das bereits jetzt an Arbeit auslöst. Aber letzten Endes ist es eben vom Gesetzgeber so vorgesehen und wir müssen dann dem nachkommen und man muss gegebenenfalls entsprechende Lösungen – auch in automatisierter Form – finden, wie man solchen Dingen entsprechen kann. Aber die Frage, ob ich hinterher benachrichtigen muss, kann ja auch nicht Maßstab dafür sein, ob ich ein Ermittlungsinstrumentarium habe oder nicht.

Die **Vorsitzende**: Herr Wüppesahl hat noch Fragen von Herrn Tempel.

SV Thomas Wüppesahl: Danke. Also ich habe in meinen ersten praktischen Jahren auch Einbrüche bearbeitet. Danach war ich im LKA bei der Mordkommission und habe mich auch mit Wirtschaftskriminalität, kriminologischer Forschung und solchen Spezialitäten beschäftigt. Der Einstieg in die bandenmäßige Bearbeitung war eigentlich immer relativ einfach, weil man sein Milieu kannte, gerade in Hamburg. Das hat sich durch die reisenden Gruppen geändert, aber nicht in einer solchen Qualität. Nun ist den meisten bekannt, dass ich nicht nur ein Diplom bei der Polizei gemacht habe, sondern noch ein zweites informelles Diplom durch Aufenthalt in verschiedenen Gefängnissen. Und Sie können sicher sein, dass dort die Kommunikation noch in ganz anderer Weise als Professor Neubeck sie jetzt aus den Erkenntnissen des KFN rezitiert, stattfindet. Mit allem Respekt, aber es bleibt Tagträumerei, wenn man glaubt, durch so eine Mindeststrafandrohung relevante Zahlen von Tätern davon abzuhalten, Einbrüche zu machen, wenn man sie vorhat. Die Frage, wie man effektiv

im Bereich der Sachbearbeitung die Aufklärungszahlen nach oben treiben kann, ist auch in meiner Stellungnahme ein gutes Stück beantwortet. Hinzu kommt das Beseitigen der vielen polizeifremden Tätigkeiten. Diese binden, wir haben das mal durchgearbeitet als Organisation, als Bürgerrechtsverband, mindestens 7.000 bis 8.000 Stellen. Hinzukommt der ineffiziente Kräfteinsatz, nicht nur bei Großlagen, auch bei anderen Sachen. Da kommt noch einmal in toto die gleiche Zahl an Polizeistellen zusammen. Das ergibt übrigens ungefähr die Summe an Polizeistellen, die jetzt von Ihnen unisono für die Bundesrepublik Deutschland als zusätzlich wünschenswert einzustellen gefordert ist. Und da sind die großen Berufsverbände ja auch schon seit Jahren vorneweg. Wenn hier gesagt wird, dass die Traumatisierung auch beim § 123 StGB – Hausfriedensbruch – vorhanden sei, wie bei einem Wohnungseinbruch, dann ist das natürlich richtig. Und das drückt aus, dass diese Begründung für ein solch hohes Strafmaß mit den anderen Maßnahmen, TKÜ etc. vorgeschoben sein muss. Es ist – mit Verlaub – ein Ausdruck der Hilflosigkeit des Gesetzgebers, der natürlich der Bevölkerung einem größeren Schutz zuführen möchte. Die Stellschrauben sind und bleiben dort, wo ich es schriftlich gesagt habe, Bezug KFN: Technik – das wird ja auch hier weitestgehend geteilt, bessere technische Ausstattung, natürlich der gesamte Bereich der Sozialpolitik, der Drogenbeschaffungskriminalität und, was ich jetzt ergänzend auf Ihre Frage, Herr Tempel, noch ausgeführt habe für den sachbearbeitenden kriminalpolizeilichen Dienst. Das was hier ausgeführt worden ist, dass man dann über Einzelfallbearbeitung eher auf Gruppen- und Bandenzusammenhänge schließen kann, ist theoretisch richtig. Aber das wird eben nicht nur beim Laubeneinbruch so sein, sondern es wird so sein wie bisher, dass es so gut wie nie als Anlasspunkt genommen wird. Es sei denn, man hat zusätzliche Informationen, um in Richtung Bande zu ermitteln und dann mit dem ganzen großen Instrumentarium der TKÜ vielleicht nach § 100a StGB sofort einzusteigen. Es wäre unrealistisch, etwas anderes anzunehmen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Danke. Keine Fragen mehr? Dann sind wir doch früher fertig geworden. Ich danke den hier anwesenden Sachverständigen sehr für Ihre Ausführungen. Es gibt noch Zeit nachzu-



denken, eine Handvoll Tage sozusagen für die hier
sitzenden Abgeordneten. Herzlichen Dank, dass
Sie da waren, dass die Kolleginnen und Kollegen

da waren und die Bundesregierung. Ich schließe
die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 16:56 Uhr

Renate Künast, MdB

Vorsitzende



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Stefan Conen	Seite 30
Dr. Ulrich Franke	Seite 33
Roswitha Müller-Piepenkötter	Seite 38
Prof. Gerd Neubeck	Seite 42
Thomas Weith	Seite 49
Thomas Wüppesahl	Seite 55

Stellungnahme Gesetzentwurf Wohnungseinbruchsdiebstahl

I.

Der Entwurf einer Novellierung des bislang in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB geregelten Wohnungseinbruchdiebstahls sieht vor, einen Absatz 4 einzufügen, der eine Freiheitsstrafe von 1 – 10 Jahren androht, wenn die Tat eine dauerhaft genutzte Privatwohnung betrifft. Damit wird der Einbruchsdiebstahl in solche Wohnungen – anders als die übrigen Fälle des § 244 StGB – zum Verbrechen hochgestuft. Minder schwere Fälle soll es für diese Tatmodalität nicht geben.

Der neu zu schaffende Verbrechenstatbestand des Wohnungseinbruchs in § 244 Abs. 4 StGB soll außerdem zum Nebenklageanschluss gem. § 395 Abs. 3 StPO berechtigen, was bislang ohnehin schon für den „allgemeinen Wohnungseinbruch“ nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB galt.

II.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung des § 244 StGB ist in Begründungsansatz und Umsetzung und damit in Gänze abzulehnen. Dies, weil sie zum einen (weitere) gesetzessystematische Wertungswidersprüche im Besonderen Teil des StGB produziert und zum anderen weder empirisch veranlasst ist noch geeignet wäre, das gesetzgeberische Ziel einer Verringerung der Fallzahlen von Wohnungseinbrüchen zu erreichen.

Im Einzelnen:

1.

Die Fallzahlen vollendeter und versuchter Wohnungseinbrüche betragen nach der PKS im Jahr 1998 166.000 und bewegten sich damit ziemlich exakt auf dem heutigen Niveau. 1993 betrug die Fallzahl im Übrigen noch knapp 230.000. Der Rückgang wird allgemein verbesserter Sicherheitstechnik zugeschrieben. Die Anhebung der Mindeststrafdrohung von drei auf sechs Monaten durch Verlagerung dieser Diebstahlsmodalität von § 243 StGB in die Qualifikationsnorm des § 244 StGB im Jahr 1998 hatte hingegen keinen Einfluss.¹

Hiernach fehlt es dem Entwurf bereits an empirischer Legitimation und der geplanten Strafschärfung offenkundig an ihrer Geeignetheit, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen, die Zahlen von Einbrüchen in Wohngebäude zurückzudrängen.

2.

Das weiter in der Begründung angeführte Motiv, durch die Anhebung der Mindeststrafe Ermittlungsbefugnisse etwa iSv §§ 100a, 100g StPO zu ermöglichen, erscheint gesetzgebungstechnisch ebenfalls verfehlt. § 100a Abs. 2

¹ Vgl. zur damaligen Begründung bereits BTDRs. 13/8587, 43

StPO enthält einen Katalog an Straftaten, auf den § 100g Abs. 1 StPO für die Befugnis Verkehrsdaten zu erheben rekurriert.

Sollen Ermittlungsbefugnisse geschaffen werden, wäre die Strafprozessordnung der Ort, dies – etwa durch Aufnahme in den entsprechenden Katalog des § 100a Abs. 2 StPO – zu regeln. Keinesfalls aber kann es unter diesem Gesichtspunkt dogmatisch angezeigt sein, den am Schuldstrafrecht orientierten Strafraumen eines Delikts an der Eingriffsschwelle als notwendig vermuteter Ermittlungsbefugnisse zu seiner Aufklärung auszurichten.

3.

Die Verfehltheit des Entwurfs wird auch anhand der durch ihn entstehenden (zusätzlichen) Wertungswidersprüche zu den Strafraumen anderer Vorschriften (über-)deutlich:

a)

§ 244a StGB normiert als Qualifikationstatbestand u. a. des § 244 StGB das erhöhte Unrecht bandenmäßiger Begehung als Verbrechen. Eine Ergänzung/Harmonisierung des § 244a StGB mit dem neu zu schaffenden § 244 Abs. 4 ist nicht vorgesehen. § 244a StGB wird weiterhin allein auf die Qualifikationstatbestände des § 244 Abs. 1 Nr. 1–3 StGB Bezug nehmen. Dies führt zu Wertungswidersprüchen und Friktionen:

Es ist zum einen kaum einzusehen, warum das aus gesetzgeberischer Sicht grundsätzlich vorhandene erhöhte Strafbedürfnis für Bandentaten nunmehr demjenigen gleichzusetzen sein soll, bei dem iSd § 244 Abs. 4 StGB dauerhaft bewohnte Räume iSd. Abs. 1 Nr. 3 – auch unabhängig von bandenmäßiger Begehung – betroffen sind. Hinzu kommt, dass im Falle bandenmäßiger Begehung der minder schwere Fall erhalten bliebe und die bandenmäßige Begehung damit u. U. gegenüber der alleintäterschaftlichen Begehung privilegiert werden könnte. Die Lösung der bereits jetzt zu antizipierenden Friktionen soll offenbar der Rechtsprechung überlassen werden sofern sie vom Entwurf überhaupt erkannt wird.

b)

Nimmt man gesetzgeberisch – wie der Entwurf meint – an, Täterverhalten auch über Strafdrohungen beeinflussen zu können, offenbaren sich weitere Wertungswidersprüche, die rationalen Erklärungsversuchen kaum noch zugänglich sind.

Ein Täter, der sich entschliesse, iSv § 305 StGB ein Gebäude zu zerstören, um in dessen Trümmern nach Stehlenswertem zu suchen, würde strafrechtlich weiterhin und künftig noch besser dastehen als der hinausgeworfene frühere Mitbewohner einer Wohngemeinschaft. Wenn er unbefugt in die ehemals von ihm mitbewohnte Wohnung eindringt (sei es mit Nachschlüssel, sei es durch Einsteigen) und dort Gegenstände mitnimmt, die er den aus seiner Sicht als letztlich undankbar erkannten WG-Mitbewohnern früher einmal geschenkt hatte, fällt er ohne Milderungsmöglichkeit unter die geplante neue Vorschrift.

Hier zeigt sich iÜ auch, wie untunlich es ist, minder schwere Fälle grundsätzlich als Strafzumessungsoption auszuschließen.

Zudem gilt, dass sich ein Täter, der im Rahmen eines Wohnungsdiebstahls in einer dauerhaft genutzten Wohnung unerwartet deren Bewohner begegnet und hiernach nicht flieht, sondern diesen zur Vollendung seiner Entwendungsabsichten angreift, keiner zusätzlichen Strafdrohung mehr ausgesetzt sieht, da auch der Raub mit einem Jahr Mindeststrafe belegt ist (§ 249 StGB – allerdings mit der Option eines minder schweren Falles, vgl. § 249 Abs. 2 StPO). Somit wäre die angedachte Gesetzesänderung auch aus Opferschutzgesichtspunkten bedenklich.²

4.

Dass die Begründung des Referentenentwurfs zudem meint, es entstünden nur überschaubare Kosten durch seine Realisierung, ist nicht nachvollziehbar. Künftige Mehrkosten entstehen nicht nur durch die Ressourcen, die benötigt werden, um die ins Auge zu fassenden Datenmengen aus TKÜ und Verbindungsdaten ermittlungstechnisch zu bewältigen.

Durch die Heraufstufung zum Verbrechen in § 244 Abs. 4 StPO werden zudem zukünftig nach dem Legalitätsprinzip Vorfelddaten der Verabredung oder versuchten Anstiftung gem. § 30 StGB ebenso zu verfolgen sein wie das Anschlussverhalten Dritter ggfls. nach § 261 Abs. 1 StGB als Geldwäsche neu pönalisiert sein und weitere Verfahren produzieren kann. Auch dies scheint die Begründung des Entwurfs zu verkennen bzw. nicht zu antizipieren.

² Kritisch und auf weitere Wertungswidersprüche im Gefüge der Strafrahmen des BT hinweisend *Mitsch*, KriPoZ 2017, 21ff.

Richter am Bundesgerichtshof

Stellungnahme zum

- *Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl (BR-Drucksache 380/17)*
- *und zum gleich lautenden Gesetzentwurf der Fraktionen des CDU/CSU und SPD (BT-Drucksache 18/12359)*

I. Allgemeines:

Das gesetzgeberische Anliegen der beiden vorliegenden, gleichlautenden Entwürfe verfolgt angesichts der hinlänglich bekannten Entwicklung der Kriminalitätsrate in diesem Deliktsbereich ein wichtiges Anliegen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass wegen der überwiegend durch Tätergruppierungen bzw. Banden ausgeführten Wohnungseinbruchdiebstähle der Katalog des § 100g Abs. 2 StPO entsprechend erweitert wird.

Allerdings wirft die beabsichtigte gesetzliche Änderung einige (praktische) Probleme auf, auf die ich im Folgenden kurz eingehen möchte. Es handelt sich zum einen um den durch die Vorschrift neu eingeführten Begriff der dauerhaft genutzten Privatwohnung (dazu II.), zum anderen um die Bestimmung der Rechtsfolgen und hier insbesondere um das Verhältnis des § 244 Abs. 4 StGB-E zu § 244 Abs. 1 StGB bzw. § 244a StGB in seiner gegenwärtigen Fassung (dazu III.).

II. Das Tatbestandsmerkmal „dauerhaft genutzte Privatwohnung“

1. Bisheriger Wohnungsbegriff des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Der Wohnungseinbruchdiebstahl wurde durch das 6. StrRG vom 26. Januar 1998 aus dem Katalog der Regelbeispiele des § 243 Abs. 1 Satz 2 StGB a.F. herausgenommen und zu einem Qualifikationstatbestand aufgewertet (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Mit Blick auf den gesetzgeberischen Zweck dieser Änderung – Ahndung

der mit einem Wohnungseinbruch einhergehenden Verletzung der Privatsphäre des Tatopfers (so schon damals BT-Drucks. 13/8587, S. 43) – und die deutliche Strafschärfung hat der Bundesgerichtshof in inzwischen ständiger Rechtsprechung eine Eingrenzung des zuvor im Wesentlichen an § 123 StGB orientierten und auch für § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB geltenden Begriffs der Wohnung vorgenommen (st. Rspr.; vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2016 – 1 StR 462/16, NJW 2017, 1186 mwN; zur Rechtsprechung vor dem 6. StrRG vgl. BGH, Beschluss vom 3. Mai 2001 – 4 StR 59/01, StV 2001, 624). Das Tatbestandsmerkmal der Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB wird deshalb seither nur noch bei umschlossenen Räumlichkeiten bejaht, die einen erhöhten Eigentums- und Gewahrsamsschutz bieten und die, weil sie Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen, eine räumliche Privat- und Intimsphäre vermitteln (BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2016 aaO). Der Wohnungsbegriff entspricht damit den Kriterien, die auch der Auslegung des § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB zugrunde liegen (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 1. April 2010 – 3 StR 456/09, NStZ 2010, 159). Auf die insoweit in der Gesetzesbegründung genannten Rechtsprechungsbeispiele kann ich an dieser Stelle verweisen.

2. Zum Begriff „dauerhaft genutzte Wohnung“ in § 244 Abs. 4 StGB-E

Der heute zu erörternde Gesetzentwurf führt mit dem Begriff der dauerhaft genutzten Wohnung ein völlig neues, in den bisherigen Vorschriften des materiellen Strafrechts – soweit ersichtlich – nicht verwendetes Tatbestandsmerkmal in § 244 Abs. 4 StGB ein. Ein Rückgriff auf den Wohnungsbegriff gesetzlicher Vorschriften außerhalb des materiellen Strafrechts ist wenig hilfreich. Beispielhaft sei hier auf den für die Erhebung des Rundfunkbeitrags maßgeblichen Wohnungsbegriff in § 3 Abs. 1 Satz 1 RBStV verwiesen, der ein tatsächliches Bewohnen von gewisser Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit gerade nicht voraussetzt, so dass ein für den Eigenbedarf vorgesehenes Wochenendhaus selbst dann als Wohnung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen ist, wenn es beispielsweise nur einmal im Jahr für einen Kurzurlaub tatsächlich aufgesucht und im Übrigen lediglich zum Bewohnen bereitgehalten wird (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. März 2017 – OVG 11 N 129.14, zit. n. juris).

Das Problem des Tatbestandsmerkmals der dauerhaft genutzten Wohnung im Sinne des vorliegenden Entwurfs liegt m.E. aber nicht in erster Linie an seiner begrifflichen Unschärfe. Es steht zu erwarten, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung, was den rechtlichen Maßstab anbetrifft, dieser Voraussetzung der Strafbarkeit unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks in ausreichendem Maße Konturen verleihen wird. Die erheblichen Bedenken gegen die Einführung dieses Tatbestandsmerkmals leiten sich vielmehr daraus her, dass damit die Strafbarkeit schwerpunktmäßig nicht mehr an den Zustand des Tatobjekts „Wohnung“ anknüpft, sondern an ein Verhalten des Tatopfers, nämlich die – dauerhafte oder nicht dauerhafte – Nutzung dieses Tatobjekts. Damit ist mehr als wahrscheinlich, dass dieses Verhalten des Tatopfers zum Gegenstand der Beweisaufnahme wird. Gibt das Tatopfer, dass etwa in der Hauptverhandlung zu den durch den Einbruchsdiebstahl entstandenen Schäden als Zeuge vernommen wird, bei der Befragung zur Person einen Wohnort an, der vom Tatort abweicht, sind entsprechende Nachfragen seitens der Verteidigung vorprogrammiert. Aus diesem Umstand ergibt sich zugleich ein Spannungsverhältnis zwischen der Tatbestandsvoraussetzung nach § 244 Abs. 4 StGB-E und den Zeugenschutzvorschriften, hier insbesondere zu § 68 Abs. 2 StPO. Besteht also etwa die in § 68 Abs. 2 Satz 1 StPO vorausgesetzte, begründete Besorgnis, dass Rechtsgüter des (geschädigten) Zeugen durch die Angabe von dessen Wohnort gefährdet werden, kann das Gericht ihm bei der Vernehmung zur Person die Angabe seines Wohnortes erlassen. Der dadurch erreichte Vorteil wird dem Zeugen in der Vernehmung zur Sache möglicherweise sogleich wieder genommen, weil sich die Beweisaufnahme im Rahmen von § 244 Abs. 4 StGB-E notwendigerweise darauf erstrecken muss, wo der geschädigte Zeuge der nun dauerhaft wohnt oder nicht. Es kommt hinzu, dass § 68 Abs. 2 StPO nicht nur den Zeugen selbst schützt, sondern auch jede andere Person, die durch Bekanntwerden des Wohnortes des Zeugen gefährdet werden könnte. Nach allgemeiner Meinung geht dies über den Kreis der Angehörigen des jeweiligen Zeugen noch hinaus (SSW-StPO/Franke, 2. Aufl., § 68 Rn. 10 m.w.N.).

III. Rechtsfolgen im systematischen Zusammenhang

1. Strafdrohung des § 244 Abs. 4 StGB-E für sich genommen

Der im Entwurf vorgesehene Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ist für sich genommen unbedenklich. Welche Sanktion – abstrakt oder konkret – angemessen ist und wo die Grenzen einer an der Verfassung orientierten Strafdrohung zu ziehen sind, hängt von einer Fülle von Wertungen ab, weshalb dem Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insoweit ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt ist. Ein Verfassungsverstoß käme hier nur in Betracht, wenn sich die im Entwurf angedrohte Strafe nach Art und Maß der strafbewehrten Handlung als schlechten unangemessen darstellen würde (vgl. dazu nur BVerfG, Beschluss vom 16. November 2010 – 2 BvL 12/09, BVerfGK 18, 222, Tz. 91 m.w.N.). Dies ist bei der im vorliegenden Fall geplanten Regelung auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein Sonderstrafrahmen für minder schwere Fälle nicht vorgesehen ist, zu verneinen.

2. Systematischer Zusammenhang

Bei einer Gesamtschau der Regelungssystematik der §§ 244 und 244a StGB ergibt sich hinsichtlich der Strafdrohungen unter Berücksichtigung des im Entwurf vorgesehenen Strafraumens allerdings ein etwas verwirrendes Bild:

Der Täter, der einen „einfachen“ Wohnungseinbruchdiebstahl begeht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, bei Vorliegen der Voraussetzungen eines minder schweren Falles mit Freiheitsstrafe von drei Jahren bis zu fünf Jahren (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, ggfs. i. V. m. § 244 Abs. 3 StGB). Wird die Tat bandenmäßig begangen, steht gemäß § 244a Abs. 1 StGB wegen des ausdrücklichen Verweises auf § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB ein Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren zur Verfügung, im minder schweren Fall ein solcher von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Im Entwurf wird nunmehr der Einbruch in eine dauerhaft genutzte Wohnung als Spezialfall aus dem Anwendungsbereich des „einfachen“ Wohnungseinbruchdiebstahls herausgehoben und einem Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren unterstellt. Daraus ergibt sich die Frage, wie sich die Rechtslage hinsichtlich der Bestimmung der Rechtsfolgen darstellt, wenn der

Wohnungseinbruchdiebstahl im Sinne von § 244 Abs. 4 StGB-E, was nicht selten der Fall ist, bandenmäßig begangen wird. Eine Anwendung von § 244a Abs. 1 StGB, dessen Wortlaut nach dem Entwurf nicht geändert werden soll, ist ausgeschlossen. Der Regelstrafrahmen wäre im Übrigen identisch; zudem enthält die geltende Fassung des § 244a StGB den erwähnten Sonderstrafrahmen für minder schwere Fälle. Somit kommt allenfalls ein tateinheitliches Zusammentreffen zwischen § 244 Abs. 4 StGB-E und § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB in Betracht. Bestimmend für den Strafrahmen bliebe dann § 244 Abs. 4 StGB-E; die bandenmäßige Begehungsweise könnte daher in dieser Fallgestaltung lediglich als ein Strafzumessungsgesichtspunkt straferschwerend gewertet werden.

Dieses Ergebnis stellt sich nicht nur – jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der praktischen Handhabung – als äußerst unübersichtlich dar. Gebrochen wird dadurch auch mit der bisherigen Systematik, wonach die bandenmäßige Ausführung einer Straftat zu einem eigenständigen Qualifikationstatbestand und damit regelmäßig zumindest zu einem erhöhten Mindeststrafrahmen führt. Es ist wenig überzeugend, wenn der „einfache“ Wohnungseinbruchdiebstahl nach geltender Rechtslage und der Einbruch in eine dauerhaft genutzte Wohnung nach der Fassung des Entwurfs auf der „Ausgangsebene“ mit unterschiedlichen Strafrahmen belegt werden, im Fall bandenmäßiger Begehung das jeweils verwirklichte höhere Unrecht aber nicht mehr durch differenzierte Strafrahmen zum Ausdruck kommt. Für einen erheblichen Teil seines möglichen Anwendungsbereichs hängt § 244 Abs. 4 StGB-E daher gewissermaßen „in der Luft“.



Die Bundesvorsitzende

Roswitha Müller-Piepenkötter
Staatsministerin a.D.

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 8303-0
Telefax: 06131 8303 45

Köln, den 20.06.2017

Vorbereitende Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zu

a) dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

BT-Drs. 18/123591

und

b) dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl

BR-Drucksache 380/17, BT-Drs. 18/12729

im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21.06.2017

I. Notwendigkeit der Gesetzesänderung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Deutsche Bundestag eine Änderung der Strafvorschrift über den Wohnungseinbruch vornehmen will, die der Tatsache Rechnung trägt, dass verletztes Rechtsgut nicht nur das Eigentum ist, sondern darüber hinaus auch die grundrechtlich geschützte Privatsphäre. Darüber besteht inzwischen Einigkeit und die gravierenden materiellen, immateriellen

len und gesundheitlichen Folgen sind von allen Rednern in der Plenardebatte am 19.05.2017 angesprochen worden. Das kann ich aus der Sicht der einzigen bundesweit tätigen Opferschutzorganisation, die auch Opfer allgemeiner Kriminalität unterstützt, bestätigen. Knapp 20 % der von uns betreuten Menschen sind Opfer von Diebstahls- oder Raubdelikten geworden, neben Raubopfern sind das insbesondere Opfer von Einbruchsdiebstahl. Viele Opfer berichten von den psychischen Belastungen und Einschränkungen in der Lebensführung, die sie dadurch erfahren. Diese sind besonders gravierend, solange die Tat nicht aufgeklärt ist, sie also nicht abschließen können.

Die geringe Aufklärungsquote ist deshalb nach unseren Erfahrungen ein großes Problem. Die Menschen sind zwar bereit, selbst zu ihrem Schutz vor Einbruch beizutragen durch technische Sicherheitsvorkehrungen. Sie erwarten aber auch vom Staat ein konsequentes Vorgehen gegen die Täter, d.h. Aufklärung der Straftaten und angemessene Ahndung.

Die vorgesehene Gesetzesänderung kann dabei helfen, enthält aber noch einige Schwächen.

II. Aufwertung zum Verbrechenstatbestand

Der Wohnungseinbruchsdiebstahl ist zwar im StGB systematisch bei den Eigentumsdelikten eingeordnet, tatsächlich geht die Rechtsgutverletzung über das Eigentum hinaus und so ist es gerechtfertigt, den Wohnungseinbruchsdiebstahl weitgehend dem schweren Bandendiebstahl gleichzusetzen.

Die Einordnung als Verbrechen hat für das Strafverfahren aus Opfersicht positive Auswirkungen. Dabei kommt es nicht einmal nur auf den höheren Strafrahmen an. Aber grundsätzlich werden die Möglichkeiten der Einstellung von Ermittlungsverfahren eingeschränkt. Eine Einstellung nach § 153 StPO ist ausgeschlossen, aber auch die Voraussetzungen der Einstellung nach § 154 StPO – dass die Strafe neben einer anderen zu erwartenden Strafe nicht ins Gewicht fällt – dürfte nur noch in seltenen Fällen zu bejahen sein. Darüber hinaus wird die Verabredung zweier Personen, gemeinsam Wohnungseinbrüche zu begehen, ebenso wie die versuchte Anstiftung strafbar, was der Bedeutung der Tat gerecht wird.

III. Schwächen der Formulierung des objektiven Tatbestandes

Der Entwurf setzt voraus, dass der Wohnungseinbruch eine „dauerhaft genutzte Privatwohnung“ betrifft. Definitionen von „dauerhaft“ und „Privatwohnung“ fehlen. In der Begründung heißt es nur, damit seien private Wohnungen und Einfamilienhäuser sowie Zweitwohnungen von Berufspendlern erfasst.

1. Es stellt sich zum einen die Frage, was heißt dauerhaft? Genügt etwa die für drei bis vier Monate für ein Praktikum angemietete Zweitwohnung diesem Kriterium?

2. Problematischer ist aber der Begriff Privatwohnung. Das ist kein bisher gebräuchlicher Rechtsbegriff. Es kann nur vermutet werden, dass die heute vom Begriff der Wohnung umfassten Hotelzimmer und Campingwagen nicht erfasst sein sollen. Gleichwohl bleibt die Frage, ob Nennung von „privaten Wohnungen, Einfamilienhäusern und Zweitwohnungen von Berufspendlern“ in der Begründung als abschließende Aufzählung gemeint ist. Dann würden sie als Definition der geschützten Objekte ins Gesetz gehören und nicht in die Begründung. Es ist dann aber z.B. auch zu fragen, warum die regelmäßig für Wochenenden und Kurzurlaube genutzte Zweitwohnung nicht darunter

fällt. Und was ist mit Zimmern in Altenpflegeheimen (nicht abgeschlossene Appartements), sind das private Wohnungen?

Ich würde vorschlagen, den neuen Begriff „Privatwohnung“ entfallen zu lassen und wie bisher von Wohnung zu sprechen. Der Ausschluss der nur vorübergehend zum Wohnen genutzten Hotelzimmer pp. wird bereits durch die Einschränkung „dauerhaft genutzt“ sichergestellt. Die Auslegung dieses Begriffes kann dann der Rechtsprechung überlassen werden, die eine sachgerechte Eingrenzung aufgrund der Gesetzesbegründung finden wird.

III. Problematik des Verhältnisses von § 244 Abs. 4 StGB-E zu § 244 a Abs. 1 StGB, Zulässigkeit besonderer Ermittlungsmaßnahmen gemäß §§ 100 a ff. StPO

Ob zwischen §§ 244 Abs. 4 StGB-E und 244 a StGB Tateinheit oder ein Fall der Verdrängung des einen Tatbestandes durch den anderen vorliegt hat erhebliche Auswirkungen, denn § 244 a StGB ermöglicht beim Bandendiebstahl eine Strafmilderung für minder schwere Fälle, was § 244 Abs. 4 StGB-E für den Fall des neuen Abs. 4 gerade ausschließen will. Dagegen ist § 244 a StGB Katalogtat gemäß § 100 a, f StPO, das ist bisher für § 244 Abs. 4 StGB-E nicht vorgesehen.

Der Bundesrat hat auf diese Problematik hingewiesen. Er geht von Spezialität des § 244 Abs. 4 StGB-E aus, während das BMJV Tateinheit annimmt. Wenn schon die Juristen der beteiligten Häuser hier unterschiedlicher Meinung sind, sollten die gesetzlichen Regelungen so gefasst werden, dass möglichst keine Zweifelsfragen entstehen.

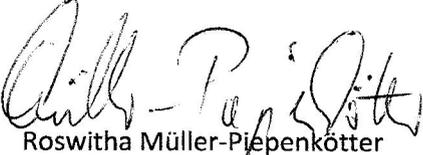
1. Für die Frage der Strafzumessung kann die Unklarheit hingenommen werden, weil sowohl bei Annahme von Spezialität des neuen § 244 Abs. 4 StGB-E gegenüber § 244a StGB als auch bei Annahme von Tateinheit die Strafmilderung wegen § 52 Abs. 2 StGB ausgeschlossen wäre.

2. Ob der Wohnungseinbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Wohnung dem schweren Bandendiebstahl nur gleichgesetzt werden soll, oder ob in § 244 a noch eine weitere Strafverschärfung vorgesehen werden soll, wenn der eine Privatwohnung betreffende Einbruchsdiebstahl bandenmäßig begangen wird, hat der Gesetzgeber zu entscheiden. Bei einer weiteren Erhöhung wären aber Wertungswidersprüche zu anderen Deliktsbereichen (Sexualdelikte, Körperverletzung) zu befürchten und die Anforderungen an wirksamen strafrechtlichen Schutz können auch ohne eine weitere Strafschärfung erfüllt werden, wenn die nachfolgend unter 3. vorgeschlagenen Änderungen der StPO vorgenommen werden (s.u.).

3. Der Gesetzentwurf sieht eine Aufnahme des § 244 Abs. 4 StGB-E nur in den Katalog des § 100 g Abs. 2 StPO vor, also für die Erhebung von Verkehrsdaten, nicht dagegen in den Katalog der §§ 100 a und c StPO, also nicht für die Überwachung der Telekommunikation und des in der Wohnung gesprochenen Wortes. Auch der Bundesratsvorschlag sieht diese Maßnahmen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der bandenmäßigen Begehung vor.

Damit verbleibt eine erhebliche Schutzlücke. Die Forschungsstelle Kriminologie und Kriminalistik des LKA NRW hat kürzlich eine umfassende Untersuchung zu Einbruchsdiebstählen aufgrund der Auswertung von mehr als 7.000 Ermittlungsakten zu aufgeklärten und nicht aufgeklärten versuchten und vollendeten Wohnungseinbruchsdelikten vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Merkmale der unaufgeklärten Taten signifikant mit den bandenmäßig (mit osteuropäischer Beteiligung) begangenen aufgeklärten Taten übereinstimmen. Oft liegen aber zu Beginn der Ermittlungen noch „keine bestimmten Tatsachen“ vor, die den Verdacht der bandenmäßigen Begehung (d.h. den Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, im Einzelnen noch ungewisse

Diebstahlstaten zu begehen) hinreichend begründen, wohl aber konkrete Hinweise auf einen weiteren Mittäter oder Hehler. Die Einbeziehung von § 244 Abs. 4 StGB-E in die Kataloge der §§ 100 a und c StPO würde damit nicht nur der durch den Entwurf vorgenommenen Gewichtung der Tat als Verbrechen entsprechen, sondern könnte auch die Aufklärung von Bandendiebstählen entscheidend fördern.


Roswitha Müller-Piepenkötter

Prof. Gerd Neubeck
Vorsitzender des Vorstands
des Deutschen Forums für Kriminalprävention
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21. Juni 2017 zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Wohnungseinbruchsdiebstahl
BT-Drs. 18/12359**

und

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches –
BR-Drucksache 380/17, BT-Drs. 18/...**

I. Ausgangslage

Die Zahl der Einbrüche in Wohnungen in Deutschland ist in den Jahren 2006 bis 2015 um 57,52 % gestiegen. Dies ist neben dem deutlichen Anstieg an sich insofern bemerkenswert, als die Gesamtkriminalität seit längerem eine deutlich sinkende Tendenz aufweist. Erstmals im Jahr 2016 war ein Rückgang beim Wohnungseinbruchsdiebstahl um 9,5 % zu verzeichnen. Inwieweit dies eine Trendwende darstellt, werden die Fallzahlen der nächsten Jahre erweisen müssen. Insgesamt bewegen sich die Fallzahlen jedoch mit mehr als 150.000 Delikten jährlich noch immer auf einem sehr hohen Niveau.

Die Taten werden häufig mit erheblicher krimineller Energie, z.T. bandenmäßig organisiert durchgeführt. Sie führen nicht nur zu hohen wirtschaftlichen Schäden bei den Betroffenen, sondern vor allem zu psychischen Folgen bei vielen Opfern¹, die sich im intimsten Kernbereich ihrer persönlichen Lebensführung verletzt fühlen.

Die Aufklärungsquote ist mit zuletzt 16,9 % sehr gering.

Insgesamt wird hierdurch das Sicherheitsempfinden der Allgemeinheit deutlich negativ beeinflusst. Insofern bestand und besteht dringender Handlungsbedarf für repressive und präventive Maßnahmen.

Auch in unseren Nachbarländern Österreich und Schweiz ist insgesamt eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen²

II. Ursachen

Zu den Ursachen für die negative Entwicklung der Fallzahlen beim Wohnungseinbruchsdiebstahl gibt es zahlreiche Untersuchungen. Diese befassen sich sowohl mit Tätern, als auch Opfern dieses Delikts.

Täter sind demnach neben in Deutschland ansässigen Personen mobile, sog reisende Täter, die zumeist zu mehreren gemeinschaftlich oder in Gruppen mit definierten Aufgaben auftreten.

Da aufgrund der niedrigen Aufklärungsquote und dementsprechend niedrigen Verurteilungsquote allgemeinpräventive Ansätze im Wesentlichen nur auf der Opferseite gegeben sind, ist es erforderlich, die Motive und Vorgehensweisen der Täter für die Begehung derartiger Taten zu betrachten, um die vorliegenden Gesetzentwürfe und vor allem deren Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung bei diesem Delikt beurteilen zu können. Hierzu liegt ebenfalls eine Reihe von wissenschaftlichen Studien vor³.

¹ u.a. Schubert-Lustig S., Wohnungseinbruch – Folgen für die Betroffenen
Polizei und Wissenschaft, 15 (3) 2011

² vgl. Statistiken bei Eurostat, ec.europa.eu/eurostat/de/data/browse-statistics-by-theme

³ vgl. Zusammenstellung bei Wollinger G.R., Jukschat,N., Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Forschungsbericht N. 133, 2017, S. 11

Aus der neuesten Studie des Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen zum Wohnungseinbruch⁴ ergeben sich hierfür sehr aufschlussreiche Erkenntnisse durch die Befragung von zugezogenen und reisenden Tätern.

Dabei ergaben sich im Wesentlichen folgende übereinstimmende Begründungen:

Deutschland wird als lohnendes Zielland angesehen, weil es genügend „wohlhabende“ Haushalte gibt, Selbst in einfachen Haushalten ist in Kürze wertvolles Diebesgut zu finden, das in den Heimatländern der reisenden oder zugezogenen Täter nicht in annähernd vergleichbarem Maße zu finden ist.

Außerdem bestehen nach Deutschland häufig bereits Kontakte oder Beziehungen zu Landsleuten, bei denen man Quartier, andere Unterstützung oder gar Tipps für Tatgelegenheiten oder Absatzmöglichkeiten erhalten kann.

Sämtlichen Tätern kommt es ganz wesentlich darauf an, rasch und unentdeckt in ein Haus oder eine Wohnung zu gelangen⁵. Dabei kommt es Ihnen sehr entgegen, dass die Tatobjekte nicht oder nicht hinreichend gesichert sind. Die Täter schätzen das Entdeckungsrisiko in Deutschland im Übrigen als sehr gering ein, was sich mit den tatsächlichen Aufklärungsquoten deckt.

Die Strafandrohung im Falle der Entdeckung und Festnahme spielt für die Täter hingegen zwar eine gewisse Rolle, jedoch nur von untergeordneter Natur. Vielfach war die konkrete Strafdrohung für Wohnungseinbruchsdiebstahl den Tätern gar nicht bekannt. Andererseits wurde aber auch deutlich, dass gerade reisende Täter sehr genau kalkulieren, wann ein Land zunächst für sie „verbrannt“ ist, wenn sie gefasst oder gar verurteilt worden sind Sie suchen daraufhin planmäßig immer wieder andere europäische Länder auf, um dort im Falle einer Festnahme in Unkenntnis ihres Vorlebens jeweils als Ersttäter behandelt zu werden und mit geringen Strafen davon zu kommen.

⁴ Wollinger/Jukschat a.a.O.

⁵ Feltes, T., Wirksamkeit technischer Einbruchsprävention bei Wohn- und Geschäftsobjekten, Bonn Deutsches Forum für Kriminalprävention, 2004 S. 134,

III. Zu den Gesetzentwürfen

a) Materiell

Vorgesehen ist die Einführung eines eigenen Tatbestands für den Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung mit einem Strafrahmen von einem Jahr bis zu zehn Jahren und damit die Qualifizierung des Delikts als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB). Außerdem soll der minderschwere Fall des § 244 Abs. 3 StGB für den Wohnungseinbruch nicht gelten.

Zwar beeinflusst die bloße Erhöhung der Strafdrohung die Entscheidung vieler Täter, v.a. der berufsmäßig agierenden Täter zur Tatbegehung nur am Rande, dennoch ist sie angesichts der Fallzahlenentwicklung und des hohen Niveaus der Fallzahlen auch aus präventiver Sicht zu begrüßen. Gerade für die kalkulierenden, hoch mobilen und organisierten Täter spielt das Vorgehen von Polizei und Justiz durchaus eine nicht unbedeutende Rolle. Insofern eröffnet der erweiterte Strafrahmen den Gerichten v.a. bei Wiederholungstätern einen größeren Rahmen für eine angemessene Ahndung der Taten.

Auch die Frage, ob und wo sofortige Untersuchungshaft droht, ziehen die Täter durchaus ins Kalkül. Die Straferwartung ist aber bei der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft sowohl bei der Frage der Fluchtgefahr bei den tatbezogenen Kriterien (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) als auch bei der Frage der Verhältnismäßigkeit als Ausschlussgrund trotz Vorliegens von Haftgründen (§ 112 Abs. 1 S. 2 StPO) von wesentlicher Bedeutung.

Mit der Qualifizierung des Wohnungseinbruchsdiebstahls als Verbrechen wird bei diesem Delikt auch vermehrt die Anwendbarkeit von Vorschriften gegeben sein, die an das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung anknüpfen.⁶

⁶ Das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung erfordert dass die Tat mindestens dem Bereich mittlerer Kriminalität zuzurechnen sein muss, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein muss, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen. Der Bereich mittlerer Kriminalität bestimmt sich dabei maßgeblich nach dem abstrakten Strafrahmen

Im Einzelfall können damit (u.U. bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen wie banden- oder gewerbsmäßiges Handeln) die Anordnung einer sog. Rasterfahndung (gem. § 98a StPO) oder die Entnahme von Körperzellen zur Identitätsfeststellung und Eingabe in die DNA-Identifizierungsdatei (§ 81g StPO) zukünftig leichter möglich sein, als bisher.

Die Qualifizierung des Wohnungseinbruchsdiebstahls als Verbrechen eröffnet aber neben der Anwendung verschiedener strafprozessualer Maßnahmen auch die Möglichkeit zur Durchführung von unterschiedlichen polizeilich-präventiven Maßnahmen nach den Landespolizeigesetzen, die das Vorliegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung erfordern.⁷ In diesem Zusammenhang sind die Erhebung personenbezogener Daten, z.B. durch Videoüberwachung, die anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung oder die längerfristige Observation und der Einsatz technischer Mittel zu nennen⁸

In der Gesamtschau betrachtet stellt die Qualifizierung des Deliktes Wohnungseinbruch als Verbrechen ein starkes und deutliches Signal des Gesetzgebers dar, dass er den Unrechtsgehalt derartiger Taten anders bewertet und damit nicht nur die Möglichkeit schaffen will, sondern auch die Erwartung hegt, dass sie ihrem höheren Unrechtsgehalt entsprechend härter sanktioniert werden sollten.

b) Prozessual

Durch die vorgesehene Aufnahme in den Katalog des § 100g StPO wird die Erhebung von sog. Vorratsdaten der Telekommunikationsanbieter ermöglicht und damit ein weiterer wichtiger Ermittlungsansatz für die Polizei gesetzt. Allerdings sollten auch andere technische Ermittlungsmöglichkeiten der StPO bei Wohnraumeinbrüchen der Polizei nicht versagt werden⁹

⁷ Vgl. insb. Hessisches Gesetz über Sicherheit und Ordnung HSOG § 13 Abs. 3 Nr. 1, „Verbrechen“

⁸ beispielhaft: § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 24 c, § 25 Abs. 1 Allgemeines Gesetz zum Schutz der Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin)

⁹ z.B. §§ 100a, 100c StPO

Durch die Ergänzung des § 395 Abs. 3 StPO soll für die Opfer eines Wohnungseinbruchsdiebstahls die Möglichkeit des Anschlusses als Nebenkläger gegeben werden.

Dies wird aus präventiver Sicht zwar keine Auswirkung auf die Reduzierung der Fallzahlen dieses Deliktes haben, mag aber im Einzelfall Opfern die Gelegenheit geben, zur Erreichung persönlicher Genugtuung zu gelangen.

III. Zusammenfassende Beurteilung

Die Gesetzentwürfe sind aus Sicht der Kriminalprävention als ein wichtiger Schritt zur intensiveren Bekämpfung des Wohnungseinbruchsdiebstahls zu begrüßen. Sie tragen dazu bei, dass der Unrechtsgehalt des Wohnungseinbruchs im Verhältnis zu dem anderer Straftaten angemessen gewürdigt wird.

Die Regelungen schaffen weitere Ermittlungsmöglichkeiten zu und tragen damit zur Erhöhung der Aufklärungsquote bei. Dadurch wird auch das Entdeckungsrisiko erhöht werden, das für die Täter von ganz erheblicher Bedeutung ist. Wenn das Entdeckungsrisiko steigt, wird aber auch der erhöhte Strafraum für die Täter mehr Gewicht erhalten. Hinzu kommen erweiterte Möglichkeiten, durch polizeilich-präventive Maßnahmen entweder tiefere Erkenntnisse über geplante Taten und potentielle Täter zu gewinnen sowie geplante Taten zu verhindern.

Zu einer wirksamen Aufklärung und damit effektiven Strafverfolgung dieser Taten sind aber weitere Maßnahmen im Rahmen der Strafprozessordnung sowie beim Austausch von Daten über Straftäter mit den europäischen Nachbarländern notwendig, um reisenden Tätern konsequenter begegnen zu können.

Darüberhinaus sollten die bereits bestehenden präventiven Ansätze auf der Seite der potentiellen Opfer erweitert und intensiviert werden. Hierzu sollte der materielle, insbesondere der technische Einbruchsschutz unbedingt intensiv und flächendeckend verbessert werden, um den Tätern die Tatausführung erheblich zu erschweren. Beispielsweise sollte durch Vorgaben von Standards in den Landesbauordnungen

bei Neubauten der Einbau von einbruchshemmenden Türen und Fenstern vorgeschrieben werden. Im Gegenzug müssten die bestehenden Förderungsmöglichkeiten für derartige Maßnahmen über Bestandsbauten hinaus auch auf Neubauten ausgedehnt werden. Dies sollte gerade im Hinblick auf die derzeit und zukünftig erheblich gesteigerte Bautätigkeit zur Schaffung von Wohnraum und die damit einhergehende massenhafte Schaffung neuer Tatgelegenheiten bald möglichst in Angriff genommen werden. Bereits die bisher geförderten Maßnahmen der Bürger scheinen Erfolg bei der Reduzierung der Taten zu zeigen.

Prof. Gerd Neubeck

18.06.2017



Staatsanwaltschaft München I

Thomas Weith
Oberstaatsanwalt
als ständiger Vertreter des
Leitenden Oberstaatsanwalts

Telefon
(089) 5597-4803

Telefax
(089) 5597-4893

E-Mail
Thomas.Weith@sta-m1.bayern.de

Datum

13.06.2017

**Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung vor
dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 21.06.2017
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs
– Wohnungseinbruchdiebstahl BT-Drs. 380/17 –**

1. Vorbemerkung:

Auch wenn aus Sicht der Praxis durchaus zu begrüßen ist, dass Wohnungseinbruchdiebstähle zukünftig härter sanktioniert werden sollen, besteht das Kernproblem in diesem Deliktsbereich in der niedrigen Aufklärungsquote.

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft München I (Stadt und Landkreis München) wurden 2015 1413 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls seitens der Polizei registriert. Die Aufklärungsquote lag bei 15,4 %. Bei 1540 Fällen im Jahre 2016 sank diese auf 12,7 % ab. Gefasst werden zudem oft nur die dilettantisch agierenden Gelegenheitstäter.

Dieser misslichen Situation kann nur dadurch begegnet werden, dass die Ermittlungen intensiviert werden und den Strafverfolgungsbehörden das erforderliche gesetzliche Instrumentarium an die Hand gegeben wird.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Stiglmaierplatz
U-Bahn: U1, U7
Trambahn: 20, 21

Telefon, Telefax, E-Mail
(089) 5597-07 (Vermittlung)
(089) 5597 - 4131
Poststelle@sta-m1.bayern.de

2. Erkenntnisse aus bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren:

Taten sind dann zu klären, wenn Täter aufgrund der Wahrnehmung von Zeugen am Tatort überrascht werden oder relevante Spuren (Fingerspuren, DNA-Spuren) hinterlassen und diese bereits in polizeilichen Systemen erfasst sind. Dies ist allerdings selten der Fall, weil ein Großteil der Einbrüche durch professionell arbeitende Kriminelle begangen wird.

Eine Auswertung hier geführter Verfahren hat ergeben, dass der Ermittlungserfolg vielmehr entscheidend von zwei Faktoren abhängt:

- einer umfassenden Erhebung und Auswertung von Telekommunikationsdaten (im Sinne von Inhalts- und Verkehrsdaten)
- einer intensiven Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

Aufgrund der in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass größere ausländische Tätergruppierungen gezielt in ganz Europa und bevorzugt in Deutschland Wohnungseinbruchdiebstähle begehen.

Aktuell wird hier ein Umfangsverfahren gegen eine aus Bulgarien stammende Bande mit acht ermittelten Mitgliedern geführt, der mindestens 66 Einbrüche zur Last liegen. Die Anzahl der tatsächlich begangenen Taten kann nur vermutet werden. Die Ermittlungen kamen maßgeblich aufgrund von Informationen der österreichischen und bulgarischen Polizeibehörden in Gang.

Ein weiterer Verfahrenskomplex betrifft einen in Kroatien ansässigen Familienclan mit ca. 500 Personen, der straff organisiert in ganz Deutschland und in Spanien arbeitsteilig Einbrüche verübt haben soll. In die Wohnungen brechen junge Frauen ein, weitere Clanmitglieder beschaffen Quartiere, kundschaffen Objekte aus und setzen die Beute ab. Die kriminellen Erlöse flossen nach bisherigen Erkenntnissen nach Kroatien ab. Gegen mehrere in München agierende Beschuldigte werden hier Verfahren geführt (13 nachgewiesene Einbrüche aufgrund von Geständnissen; aufgrund des Modus Operandi ist von ca. 80 Einbrüchen auszugehen).

Die in München gewonnenen Erkenntnisse haben zur Einleitung zahlreicher weiterer Verfahren, z.B. in Spanien, beim Bundeskriminalamt sowie in Hessen und Baden-Württemberg geführt.

Da in beiden Verfahrenskomplexen von Anfang an konkrete Hinweise auf eine bandenmäßige Begehung (§ 244a StGB) vorlagen, konnten richterliche Beschlüsse zur Durchführung einer Telefonüberwachung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO) und zur Erhebung von Verkehrsdaten, insbesondere auch der in solchen Fällen eminent wichtigen retrograden Standortdaten sowie Funkzellenabfragen durchgeführt werden (§ 100g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g, Abs. 3 StPO).

Die Auswertung der Telekommunikationsdaten in den bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren erbrachte folgende Erkenntnisse, die für Taten des Einbruchdiebstahls von genereller Relevanz sind:

- Tatobjekte werden durch Telefonanrufe mit unterdrückter Nummer ausgekundschaftet (Anwesenheit von Geschädigten?).
- Mittäter geben Informationen zu Objekten an die Einbrecher weiter.
- Mittäter warnen Einbrecher während der Tatausführung bei drohender Entdeckungsgefahr per Handy.
- Täter verabreden sich telefonisch zu Taten.
- Mittäter beschaffen für die aus dem Ausland anreisenden Täter Unterkünfte.
- Organisationsstrukturen von Banden werden sichtbar, vom Ausland aus agierende „Hintermänner“ bekannt.
- Aufgrund von Standortdaten können gleichartige Einbrüche Tätern oder einer Bande zugeordnet werden.
- Der Verbleib der Beute kann ggf. aufgeklärt werden (Übergabe an Mittäter, Verbringung ins Ausland etc.).
- Täter führen regelmäßig Mobilfunkgeräte mit sich, die Feststellung der Geräte- und Kartenummer ist für weitere Ermittlungen von erheblicher Bedeutung.

Allein aufgrund dieser Informationen können Täter namhaft gemacht, gefasst und überführt werden. Bandenstrukturen können aufgeheilt, Hintermänner mit Hilfe ausländischer Strafverfolgungsbehörden gefasst und zum Teil Beute gesichert und an die Geschädigten zurückgegeben werden. Gewonnene Erkenntnisse haben zudem einen erheblichen präventivpolizeilichen Wert, da, etwa bei der Ausreise von potentiellen Tätern, Warnhinweise erfolgen können.

3. Handlungsbedarf aus Sicht der Praxis:

Damit wird der aktuell aus Sicht der Ermittler bestehende Handlungsbedarf deutlich:

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf neben der Verschärfung der Sanktion den Wohnungseinbruchdiebstahl in den Katalog des § 100g Abs. 2 StPO aufnimmt, sodass die für die Ermittlungen wichtigen Vorratsdaten genutzt werden können.

Nur in den wenigsten Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls liegen allerdings zum Zeitpunkt der polizeilichen Aufnahme der Tat konkrete Hinweise für eine bandenmäßige Begehung vor, sodass richterliche Beschlüsse zur Durchführung einer Telefonüberwachung, die sich z.B. an die Auswertung von in einer Funkzelle angefallenen Daten anschließen müsste, nicht erwirkt werden können.

Aus meiner Sicht wäre daher erforderlich, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in sämtlichen relevanten Katalogen, jedenfalls in den des § 100a Abs. 2 StPO, aufgenommen wird. Damit bestünde auch die Möglichkeit des Einsatzes eines sog. IMSI-Catchers (§ 100i StPO), insbesondere zur Feststellung von Geräte- und Kartenummern von Mobilfunkgeräten von (einreisenden) mutmaßlichen Tätern oder Mittätern.

Aufgrund der geplanten Änderung besteht hingegen die Gefahr, dass selbst nach Vorliegen von konkreten Hinweisen auf eine bandenmäßige Begehung die Anordnung einer Telefonüberwachung ausscheidet (vgl. nachfolgend Nr. 4 b).

4. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

a. Materielles Recht:

Kern des Entwurfs ist die neue Qualifikationsvorschrift zum Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 4 StGB-E. Danach soll der Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden, wenn er eine "dauerhaft genutzte Privatwohnung" betrifft. Die Regelung in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB - mit der Möglichkeit milderer Fälle nach § 244 Abs. 3 StGB - soll erhalten bleiben.

Ob das Erfordernis besteht, zwei Formen des Wohnungseinbruchdiebstahls in einer Strafvorschrift zu regeln, erscheint fraglich, ist aber im Ergebnis für die Praxis nicht von entscheidender Bedeutung. Auch den Begriff der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“ wird ggf. die Rechtsprechung näher ausgestalten.

Probleme könnten sich eher dadurch ergeben, dass für bandenmäßig begangene Taten nach § 244 Abs. 4 StGB-E keine qualifizierende Regelung vorgesehen ist.

Angesichts des in § 244 Abs. 4 StGB-E vorgesehenen Strafrahmens, der dem des § 244a StGB entspricht, ergeben sich hieraus bezüglich der Sanktionsmöglichkeiten keinerlei Einschränkungen. Die beabsichtigte Systematik dürfte aber zu einem Wegfall wichtiger Ermittlungsmöglichkeiten führen (vgl. nachfolgend Nr. 4 b).

b. Strafverfahrensrecht:

Der Entwurf sieht vor, den Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 4 StGB-E in den Katalog des § 100g Abs. 2 StPO aufzunehmen.

Nicht beabsichtigt ist allerdings eine Aufnahme als Katalogtat in weitere Vorschriften (§§ 100a Abs. 2, 100c Abs. 2 StPO).

Dies dürfte dazu führen, dass bei bandenmäßig begangenen Taten nach § 244 Abs. 4 StGB-E die bisherige Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung nicht mehr gegeben ist. Die Regelung zum schweren Bandendiebstahl (§ 244a StGB), an die eine Telefonüberwachung anknüpft (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO), dürfte für den neuen Tatbestand des Diebstahls aus dauerhaft genutzten Privatwohnungen keine Anwendung

finden, sondern nur für die übrigen Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Hierdurch ergäbe sich eine erhebliche Reduzierung der Ermittlungsmöglichkeiten.

Nach geltendem Recht liegt bei bandenmäßigem Wohnungseinbruchdiebstahl eine Straftat nach § 244a StGB (Schwerer Bandendiebstahl) vor. An sie knüpfen verschiedene Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO), akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO) und Verkehrsdatenabfrage (§ 100g Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO), an. Die neue Qualifikation in § 244 Abs. 4 StGB-E wird in die Regelung des § 244a StGB nicht aufgenommen. Dort sind nur die übrigen, praktisch wenig relevanten Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst (z.B. Diebstahl aus Hotelzimmer, Ferienhäusern, Wohnwägen etc.). Nach Wortlaut und Systematik beschränkt sich meines Erachtens die Regelung in § 244a StGB zukünftig nur auf diese übrigen Fälle, da es für den Diebstahl aus dauerhaft genutzten Privatwohnungen dann eine Sonderregelung gibt. Damit wären bei bandenmäßig begangenen Taten nach § 244 Abs. 4 StGB-E die bisherigen Ermittlungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben. Hiergegen wird auch nicht mit Erfolg vorgebracht werden können, dass § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in jedem Fall in Idealkonkurrenz, also tateinheitlich mit verwirklicht wäre und deshalb die Ermittlungsmöglichkeiten im bisher bestehenden Umfang auch zukünftig zur Verfügung stehen werden. Die Norm des § 244 Abs. 4 StGB-E ist unstreitig als Qualifikation ausgestaltet. Gegenüber dem § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt der neue § 244 Abs. 4 StGB-E lediglich ein weiteres zusätzliches Tatbestandsmerkmal auf, nämlich das des Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung. Damit liegt im Sinne der strafrechtlichen Konkurrenzlehre ein Fall der Gesetzeskonkurrenz (im Sinne der Spezialität) und nicht der Idealkonkurrenz vor (vgl. auch Fischer 64. Auflage (2017) Vor § 52 StGB Rn. 40; Sternberg-Lieben/Bosch in Schönke/Schröder 29. Auflage (2014) Vor §§ 52ff. StGB Rn. 105 m.w.N.).

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass das Herausfallen des bandenmäßig begangenen Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung aus dem Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO auch zur Folge hat, dass über die Telefonüberwachung hinaus auch weitere Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang eingesetzt werden könnten. Sowohl die Regelung betreffend die akustische Wohnraumüberwachung außerhalb von Wohnungen (vgl. § 100f StPO) als auch die Regelung betreffend den Einsatz eines IMSI-Catchers (vgl. § 100i StPO - insoweit ist der Verweis jedoch nicht abschließend) verweisen in den Anordnungsvoraussetzungen jeweils insbesondere auf den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO.

c. Lösung:

Um den soeben angesprochenen drohenden Rückschritt bei den Ermittlungsbefugnissen in Fällen des bandenmäßigen Einbruchs in dauerhaft genutzte Privatwohnungen zu vermeiden und um vielmehr der Praxis das zur besseren Tatabklärung benötigte strafprozessuale Instrumentarium an die Hand zu geben, bietet es sich an, den neuen Straftatbestand des § 244 Abs. 4 StGB-E nicht nur in den Straftatenkatalog des § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO aufzunehmen, sondern auch in für andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in der StPO vorgesehene Straftatenkataloge, zumindest jedoch in den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO.



Weith
Oberstaatsanwalt st. V.

Thomas Wüppesahl

Wirtschafts- und Politikberatung

Kronsberg 31
21502 Geesthacht-Krömmel, Deutschland
Telefon: +49 4152 885666
Telefax: +49 4152 879669
E-Mail: thomas@wueppesahl.de
Website: www.thomas-wueppesahl.de

Thomas Wüppesahl · Kronsberg 31 · 21502 Geesthacht-Krömmel

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Der Vorsitzenden, Frau Renate Künast, MdB
Über: Frau Kathrin Schreiber/Frau Dr. Andrea Krebs

19.06.2017

Betreff: Anhörung des Ausschusses am 21. Juni 2017, 15:30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden übermittele ich für die Anhörung am 21. Juni 2017 vorab meine aufgrund des Zeitdrucks kurzfristig verfasste schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bzgl. Wohnungseinbruchdiebstahls aus dem Mai 2017 und erlaube mir ferner den Hinweis auf die Tatsache, dass meine Stellungnahme von dem Berufsverband der Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten, deren Bundessprecher (= Vorsitzender) ich bin, geteilt wird:

„Der vorliegende Gesetzesentwurf (GE) enthält keine Verbesserungen für Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte. Ich halte ihn für verfassungswidrig. Angesichts des Maßes an krimineller Energie die zum Ausführen der Wohnungseinbruchdiebstählen erforderlich ist, könnte der erforderliche Zweck über die Strafzumessungsregeln vollkommen ausreichend erreicht werden; auch ohne zusätzliche TKÜ-Ermächtigungen.

Eine Erhöhung der Mindeststrafe für Einbrüche in Wohnungen auf ein Kalenderjahr wird – wie jedem Praktiker, aber auch allen sich mit der Materie befassenden Sozialwissenschaftlern bekannt ist – kaum jemanden davon abhalten, einen geplanten Einbruch bleiben zu lassen. Sie könnten als Gesetzgeber die Mindeststrafe auch auf fünf Jahre anheben und es stellte sich derselbe Effekt ein.

Jeder Straftäter geht davon aus, dass er bei seiner Unternehmung erfolgreich sein wird, sonst würde er sie nicht durchführen. Selbstverständlich werden auch (nicht immer!) Kosten-Risiko-Überlegungen angestellt. Es wird versucht das Entdeckungsrisiko zu verringern. Nur im Ausnahmefall will jemand mit seiner Handlung bewusst in ein Gefängnis. Aber wenn der Entschluss zu einer Straftat getroffen ist, ist die Mindest-

strafe – gleichgültig welcher Höhe - in der Unternehmung als ein beherrschbares oder mindestens in Kauf zu nehmendes Risiko eingepreist.

Falls sich Wohnungseinbrecher mit den objektiven Fakten beschäftigen sollten, werden sie in ihrem schädlichen Vorhaben darin alleine schon durch die seit Jahrzehnten bestehenden niedrigen Aufklärungsquoten bestärkt, die zwischen 13% und 15% liegen. Auch dies wird sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ändern.

Bereits nach der offiziellen Polizeistatistik wird lediglich jeder siebte Einbrecher überhaupt Gefahr laufen, verurteilt werden zu können. Selbstverständlich reduzieren weitere Maßnahmen (Aufklärung des Objekts, der Umgebung usw.) für Täter, die überlegt vorgehen, dieses Risiko nochmals auf deutlich unter 5%, also ein Zwanzigstel.

Hinzu kommt, dass die Basiszahlen (13% bis 15% Aufklärungsquote) der polizeilichen Kriminalstatistik entnommen sind und danach jeder „aufgeklärte“ Fall eingespeist ist. Statistisch kann solch ein Tätertypus also 19 Wohnungseinbruchdiebstähle begehen und er ist immer noch nicht einmal bekannt, also außerhalb jeder Fahndung.

Mit der offiziellen Statistik wird eine falsche Aufklärungsquote insinuiert. Es braucht nur ein Tatverdächtiger in den Polizeiakten auftauchen und schon gilt der Fall als „aufgeklärt“. Tatsächlich kommen Staatsanwaltschaften und Gerichte immer wieder zu anderen Ergebnissen und zwar in über 10% der in der Statistik als „aufgeklärt“ von der Polizei eingespeisten Taten gibt es Einstellungen bzw. Freisprüche.

Somit reduziert sich die Aufklärungsquote um weitere zwei bis drei Prozent. Wir haben also keine validen Zahlengrundlagen, aber müssen davon ausgehen, dass die tatsächlichen Zahlen - was Taten und Aufklärung angeht - noch schlechter aussehen als sie es ohnehin bereits sind.

Wenn alleine diese Betrachtung zutreffen sollte, ist jedem fachlich Kundigen klar, dass der Hebel woanders angesetzt gehört.

Die empirische Begründung für diese weitere Gesetzesverschärfung im Bereich des bundesdeutschen Strafrechts trägt in keiner Weise. Im Gegenteil. Bereits 1993 hat die Zahl der Wohnungseinbrüche bei rund 230.000 pro Kalenderjahr gelegen. Die Initiative in Ihrem Haus entstand aber erst 2015 und 2016. Mithin zu einem Zeitpunkt als die polizeiliche Kriminalstatistik rund 80.000 weniger Wohnungseinbruchs-

diebstähle als 22 Jahre zuvor auswies. Warum gab es damals nicht bereits solch unvernünftige Initiativen wie sie heute mit diesem Gesetzesentwurf diskutiert werden?

Nicht irgendeine Strafandrohung wie das Changieren der Tatzahlen zwischen 90.000 und 230.000 Wohnungseinbruchdiebstählen über die vergangenen Jahrzehnte – bei gleicher Mindeststrafe –, hat diese Differenz um rund 150% bedingt.

Es drängen sich weitere logische Fragen auf: 2015 war laut polizeilicher Kriminalstatistik die Zahl der Wohnungseinbrüche um rund 15.000 im Vergleich zu 2014 gestiegen. Ein Erschrecken ging durch unser Land. Nun wissen alle Anwesenden, dass die Zahl der diskutierten Deliktsgruppe von 2015 auf 2016 um 20.000 gesenkt ist; laut polizeilicher Kriminalstatistik.

Wo bleibt die Entwarnung in unserem Land? Der Gesetzgeber alarmiert trotz entschärfter Sachlage.

Schon nach dieser Ihrer - mehrheitlich vertretenen - Logik müsste der vorliegende Gesetzesentwurf zurückgezogen werden. Sollten sich die Zahlen weiter nach unten bewegen, so müssten aus dem Kreis der Initiatoren Überlegungen zu erwarten sein, den Mindeststrafrahmen unter die bisher geltenden drei Monate zu senken. Diese Logik ist konsistent und kaum zu widerlegen. Entsprechend widersprüchlich agieren diejenigen die diese Gesetzesverschärfung wollen und nehmen einen weiteren Vertrauensverlust in seriöse Politik in Kauf.

Meine Schlussfolgerung alleine aus diesen Tatsachen besteht darin, dass es den Initiatoren dieser Gesetzesverschärfung – und darauf lässt sich der Kern dieses Gesetzesentwurfes verdichten – um etwas anderes geht als das die Bevölkerung geschützt werden soll. Mit Ihrer Maßnahme soll eher die veröffentlichte Meinung beruhigt denn das unruhig diskutierte Delikt „Wohnungseinbruch“ effektiv bekämpft werden. Dabei werden nicht einmal die Maßstäbe des Grundgesetzes – wesentlich der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – in Anwendung gebracht. Das Gegenteil ist nämlich der Fall. Ihr Gesetzesentwurf dürfte unverhältnismäßig sein. Er ist nach meiner Überzeugung auch wegen der Wertungswidersprüche verfassungswidrig.

Solange beispielsweise das Delikt des Raubes mit einem Jahr Mindeststrafe versehen ist, wird dieselbe Mindeststrafe bei Wohnungseinbrüchen überhaupt nicht mehr vermittelbar.

Die Wertungswidersprüche führen zu inkonsistenten Maßstäben im StGB. Oder wollen Sie anschließend die Mindeststrafe bei Raub auch noch anheben? Vielleicht auf zwei Jahre? Und wie sähe es bei anderen Delikten aus? Hat nicht jemand den Wunsch

Ehrverletzungsdelikte (Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung) mit einem Jahr Mindestbestrafung zu versehen? Gerade vor den Hasstiraden in den sogenannten sozialen Netzwerken des Internet. - Nein? - Warum denn nicht?

Auch das vorgesehene Aufdrehen der TKÜ-Möglichkeiten bei Wohnungseinbruchsdiebstählen wird angesichts der ohnedies vorhandenen Überlastungen der Kriminaltechnik und dem Absorbieren von Ermittlungskräften aus den Bereichen wo es sich wirklich lohnte und es um hohe Summen oder gar Gesundheit und Leben geht, nur zu einer weiteren Verwässerung der ohnehin geringen Schlagkraft von Polizei und Staatsanwaltschaft führen.

Selbstverständlich vergesse ich nicht die Wirkungen von Wohnungseinbrüchen auf die Opfer. Sie sind mir nur zu bekannt, mit allen psychologischen Wirkungen bis hinein in veränderte Handlungsgewohnheiten und in wenigen Fällen sogar erforderlich werden- den medizinisch unterstützenden Behandlungen.

Dennoch müsste gerade vom Gesetzgeber auch die folgende Tatsache anders als aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ersichtlich gewürdigt werden:

Die Kosten der Wohnungseinbrüche bewegen sich laut GdV auf jährlich rund eine halbe Milliarde Euro. Das sind die von der Versicherungswirtschaft festgestellten Schäden.

Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die den Gesetzesentwurf mehrheitlich unterstützen, ordnen diese Schadenssumme nicht angemessen in die Schäden die durch andere Tathandlungen verursacht sind, ein und drohen wieder einmal ein verfassungswidriges Gesetz (vorläufig) in Kraft zu setzen.

Ich kann Ihnen Dutzende Einzelfälle aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität anführen, die regelmäßig die jährliche Schadenssumme aller in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Wohnungseinbrüche übersteigen. Einzelfälle über eine halbe Milliarde Euro, bei denen die Verantwortlichen mit günstigen Deals davonkommen oder mit solchen Strafmaßen die im Abgleich zu anderen Delikten nachgerade spotten! Wo bleibt bei alledem die Maßstabsgerechtigkeit?

Dabei habe ich noch nicht einmal die vielen Fallbearbeitungen in der Wirtschaftskriminalität berücksichtigt, bei denen lediglich ein Bruchteil des tatsächlichen Schadensausmaßes ermittelt ist; sehenden Auges, bewusst. Diese Realität fällt unter die Rubrik „Verfahrensökonomie“ und hat mit Gleichheit vor dem Gesetz wenig zu tun.

Da trotz solcher (und anderer) Defizite die wirtschaftskriminalistischen Straftaten regelmäßig die Hälfte der Schadenssumme in der polizeilichen Kriminalstatistik ausweisen ist ihr tatsächlicher Anteil noch höher als hälftig. Wenn man zur Wikri den Ressourcenansatz bei Polizeien, Steuerfahndungen und Staatsanwaltschaften betrachtet – weit unter 5% der Ressourcen -, könnte man auch das Vertrauen in andere Vernunftkategorien verlieren und Fragen stellen, die trotz eines Fragezeichens despektierlich bei den Adressaten ankämen.

Die entscheidenden Stellgrößen für eine Zurückdrängung von Wohnungseinbrüchen bestehen in drei Punkten:

1. **Eine gut arbeitende Polizei.**

Die Aufklärungszahlen im Bereich von Wohnungseinbrüchen sind erbärmlich für eine professionelle Polizei und können selbstverständlich gesteigert werden wie einzelne Brennpunktbearbeitungen eindrucksvoll ausweisen.

Wenn die Aufklärungszahlen kontinuierlich zwischen 13 und 16 Prozent liegen, dann gehört vorrangig an dieser Stelle nachgedacht und nachgebessert, weil selbst nach der Logik der BefürworterInnen des zu diskutierenden Gesetzentwurfes die einjährige Mindeststrafe bei den rund 85% unaufgeklärten Wohnungseinbruchdiebstählen (das ist wohlwollend interpoliert) nie zum Zuge kommen könnte. Zwischen 10% und 20% aller Wohnungseinbrüche werden nicht einmal mehr der Polizei gemeldet und verringern die fast unwirklich anmutende Negativbilanz der unaufgeklärten Fälle auf nahe 10%.

2. **Technische Maßnahmen an den Wohnungen.**

Architektonische und technische Standards einführen. - Diese Vorgehensweisen haben bereits jetzt einen erheblichen Anteil daran, dass rund 40% aller Wohnungseinbrüche im Versuchsstadium stecken bleiben. Dazu gibt es in anderen Ländern bereits bessere Regelungen wie in den NL, wo bei Neubauten durch den Gesetzgeber bzw. dann durch Verordnung bestimmte bauliche Vorgaben gemacht sind. Was kann der Deutsche Bundestag diesbezüglich vorweisen?

3. **Eine gute Sozialpolitik.**

Die beste Kriminalitätsprävention bleibt eine gute Sozialpolitik. Das gilt

bedauerlicherweise nicht für alle und alles – siehe die Gier an den Finanzmärkten und den normverletzenden Gestaltungswillen der Akteure, ob bei der betrügerischen Manipulation von Zinssätzen, wie dem Referenzzinssatz LIBOR sowie weiterer Zinssätze wie dem EURIBOR oder dem japanischen TIBOR im Interbankengeschäft. Welche Strafverschärfung hat es eigentlich in diesen Zusammenhängen gegeben? Dort waren bekanntlich auch bundesdeutsche Banken beteiligt. Bestimmten Banken hätte nach den getroffenen Feststellungen das Geschäftsmodell entzogen werden müssen; etliche Akteure hätten einem Berufsverbot unterliegen müssen – wären die Maßstäbe aus anderen Deliktgruppen auch hier gültig.

Aber das o.a. Erkenntnistheorem gilt gerade für das Deliktsfeld Wohnungseinbruch wie unter anderem ein Zitat der Leiterin des KFN, Frau Sonja Willing, im Zusammenhang mit einer noch aktuellen Studie über „Wohnungseinbrüche“ anschaulich darstellt: „Je mehr soziale Probleme eine Region hat, wie (Jugend-)Arbeitslosigkeit oder vermehrtes Suchtpotential, umso mehr Wohnungseinbrüche gibt es.“

Und Frau Sonja Willing weiter: „Wohnungseinbruchsdiebstahl sei häufig ein Ausdruck von Beschaffungskriminalität im Drogenmilieu. Nun ist der Gesetzgeber im Schneckentempo bei der Entkriminalisierung wenigstens des Eigenkonsums von kriminalisierten Drogen vorangekommen und dann haut er über den Umweg dieses Drogenbeschaffungsdelikts wieder die Junkies platt.

Denken Sie auch an die betrügerischen Devisenkursmanipulationen, die endlich 2013 zu weltweiten Ermittlungen von Finanzmarktaufsichtsbehörden und internen Ermittlungen (sog. Compliers-Abteilungen), die ihren Namen allerdings nicht wert sind, geführt. – Was haben Sie daraufhin an Gesetzesverschärfungen aufgelegt? – Oder: Ein paar Nummer kleiner, der Diesel-Skandal, der wesentlich und entscheidend in der Bundesrepublik Deutschland kreativ und in feinsten Manier klassischer organisierter Kriminalität – keine Bandenkriminalität mit gelegentlichen Ausflügen in die OK wie bei Wohnungseinbruchsdiebstählen – entwickelt, praktiziert und weltweit in dreistester Manier angewandt worden ist und immer noch läuft? Viele, nicht bloß Kritische PolizeibeamtInnen, warten auf die gesetzgeberische Tätigkeit oder wenigstens mal initiative Strafermittlungsverfahren aus bundesdeutschen Staatsanwaltschaften und nicht erst dann nachdem das FBI oder eine ausländische Umweltbehörde aktiv geworden ist.

Und bei den Wohnungseinbruchsdiebstählen kommen Sie bzw. Teile des Hohen Hauses auf einer schon letztes Jahr veralteten Datenbasis und aufgrund von

Erkenntnissen aus der Kriminologie mit einer ineffektiven, unverhältnismäßigen und verfassungswidrigen Kamelle auf den Markt und wollen in McBillig-Manier gesetzgeberischer Möglichkeiten das Strafmaß auf 400 Prozent erhöhen anstatt endlich dort die Keule zu schwingen wo die verbrecherische Musik spielt.

Nicht vergessen möchte ich, dass sie die Tore für weitere ermittlungstechnische Aufwände in den TKÜ-Regelungen und den ganzen Verbindungsdaten bei vor allen Dingen der Polizei öffnen. Das wäre sehr arbeitsaufwändig. Dort weiß man schon jetzt nicht wie die Arbeit bewältigt werden kann, dafür werden aber mehrere tausende PolizeibeamtInnen für polizeifremde Aufgaben eingesetzt.

Auch das ist mehr etwas für die Galerie oder den Boulevard, weil alle Fachkundigen wissen, dass es so gut wie gar nichts bringt, da Kriminalität seit mindestens zwei Jahrzehnten mehr und mehr verwaltet denn bearbeitet wird. Sie dürfen nicht von der irrationalen Tatort-Realität im Alltag unserer Polizei und Staatsanwaltschaften ausgehen.“

Mit der Bitte um Kenntnisnahme,

verbleibe ich für heute

mit freundlichem Gruß

Thomas Wüppsahl, ehem. MdB

(bei elektronischem Versand ohne Unterschrift)